

16. Wahlperiode

## **Beschlüsse zu Petitionen**

### **Inhalt:**

**34. Sitzung des Petitionsausschusses am 17.06.2014**  
**35. Sitzung des Petitionsausschusses am 15.07.2014**

**Seite 3 - 67**  
**Seite 68 - 119**



**16-P-2012-00627-00**

Bad Breisig

SelbstverwaltungsangelegenheitenBeförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hält das Anliegen des Petenten, im Dienste des Landes stehenden Lehrerinnen und Lehrern Zugang zu einem Jobticket zu verschaffen, für politisch überaus unterstützenswert. Das Land sollte als Dienstherr bzw. Arbeitgeber in diesem Zusammenhang eine Vorreiterrolle einnehmen. Schwierigkeiten organisatorischer Art dürfen diesem Ziel letztlich nicht entgegenstehen.

Aus diesem Grunde bittet der Ausschuss die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung – MSW), das Interesse unter den Lehrkräften an einem Jobticket landesweit zu eruieren. Weiterhin sollte geprüft werden, wie die Administration des Jobtickets organisiert werden könnte. In diesem Zusammenhang wäre zu ermitteln, welcher Stellenbedarf hierdurch entstünde und inwiefern dieser gegebenenfalls durch Aufschläge auf den Ticketpreis getragen werden könnte. Es ist weiterhin zu erwägen, inwieweit es rechtlich und praktisch möglich wäre, den monatlichen Beitrag gegebenenfalls unmittelbar durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung abführen zu lassen. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse wäre zu einem späteren Zeitpunkt mit den Verkehrsverbänden darüber zu verhandeln, inwieweit dort die Bereitschaft besteht, gegebenenfalls zumindest die kassenmäßige Abwicklung des Tickets selbst zu übernehmen.

Der Petitionsausschuss geht nach Erörterung mit der Landesregierung (MSW; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Inneres und Kommunales) davon aus, dass im Bereich des Verkehrsverbands Rhein-Sieg (VRS), in dessen Einzugsbereich der Petent wohnt, jedenfalls zunächst realistischerweise nur das sogenannte Fakultativmodell in Betracht kommt. Dabei würde die Bezirksregierung als Dachverband für die einzelnen „Unternehmen“, als welche die einzelnen Schulen anzusehen waren, fungieren. Insofern der VRS dieses Modell bislang lediglich für Unternehmen bis zu einer Belegschaftsgröße von 49 Mitarbeitern anbietet, die Lehrerkollegien aber regelmäßig diese Richtzahl überschreiten, besteht aus Sicht des Petitionsausschusses die Notwendigkeit weiterer Verhandlungen mit dem VRS, zu deren Erfolg eine vorherige Lösung des

„Administrationsproblems“ wesentlich beitragen dürfte.

Als Fernziel hält es der Ausschuss für durchaus wünschenswert, nicht nur den Lehrern, sondern allen Landesbediensteten Zugang zu einem Jobticket zu eröffnen. Jedoch erscheint es sinnvoll, als „Pilotprojekt“ zunächst das Thema „Jobticket für Lehrer“ zu verfolgen, um die Komplexität der Problematik nicht noch weiter zu erhöhen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung, ihm bis zum 17.10.2014 über die bis dahin erzielten Ergebnisse zu berichten. Auf dieser Grundlage wird der Ausschuss dann erneut mit der Landesregierung beraten und gegebenenfalls Empfehlungen zum weiteren Vorgehen aussprechen. Der vorliegende Beschluss ergeht daher als Zwischenbescheid.

**16-P-2012-00761-00**

Düsseldorf

LehrerzuweisungsverfahrenBezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt und das Anliegen des Petenten über einen längeren Zeitraum begleitet. Er sieht es als in hohem Maße erfreulich an, dass der Petent sein Ziel, in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen zu werden, inzwischen durch einen gerichtlichen Vergleich erreichen konnte.

**16-P-2013-02281-00**

Mönchengladbach

Berufsbildung

Frau I. bittet um Anerkennung ihrer in Nigeria und Großbritannien absolvierten Berufsabschlüsse.

In einem Erörterungstermin mit der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), der Bezirksregierung Düsseldorf - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie (Landesprüfungsamt) wurde die rechtliche Situation sehr ausführlich mit Frau I. thematisiert, insbesondere auch das Ergebnis des erfolgten Fachgesprächs sowie die von Frau I. absolvierte Arbeitsprobe.

Frau I. wurden verschiedene Möglichkeiten, die von ihr begehrten Berufsabschlüsse zu erreichen, aufgezeigt.

Nach Angaben von Frau I. hat für sie der Abschluss Krankenpflegerin Priorität. Hier kommen einerseits ein Anpassungslehrgang oder aber eine (verkürzte) Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin in Betracht.

Das Landesprüfungsamt hat im Erörterungstermin angekündigt, Frau I. zur Gleichwertigkeitsfeststellung anzuschreiben und anzuhören. Vor dem Hintergrund des Petitionsverfahrens hatte das Landesprüfungsamt hiervon zunächst abgesehen. Frau I. wird gebeten, den Eingang des Schreibens abzuwarten.

Im Erörterungstermin hatte Frau I. angekündigt, noch weitere Gespräche zu führen, bevor sich abschließend entscheidet.

#### **16-P-2013-03269-00**

Dülmen

##### Ausländerrecht

Die Petentin ist als faktische Inländerin anzusehen. Sie ist 1990 als vierjähriges Kind mit ihren Eltern eingereist. Bis zur Ausreise hat sich die Petentin 16 Jahre lang im Bundesgebiet aufgehalten. In dieser Zeit hat sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse integriert. Sie hat die Grund-, Haupt- und Förderschule besucht und spricht perfektes Deutsch. Ein Aufenthaltsrecht hätte ihr nach der heutigen Rechtslage als Jugendliche zugestanden.

Einen Bezug zu ihrem Herkunftsland hat sie nie aufgebaut. Dies gilt auch für den Zeitraum zwischen 2006 und 2008, als sie sich in Serbien in einem Kloster aufgehalten hat, um sich vor Übergriffen zu schützen. Kontakte zu dem in Serbien lebenden Kindesvater bestehen nicht mehr.

Nach ihrer Wiedereinreise hat sich die Petentin weiter in die hiesige Gesellschaft integriert. Sie war wegen der Risikoschwangerschaften nicht reisefähig und wurde geduldet. Ihre beiden ältesten Kinder besuchen den Kindergarten. Das dritte Kind wird ab dem Sommer 2014 ebenfalls den Kindergarten besuchen.

Ab diesem Zeitpunkt ist die Petentin bereit zu arbeiten. Sie hat Kontakt zu vielen deutschen Freunden und Unterstützern, die ihr in ihrer Lebenssituation helfen.

Obwohl die Petentin im Jahr 2013 wegen Diebstahls zu 30 Tagessätzen à 15,00 Euro

verurteilt wurde, kann ihr und ihren Kindern die Ausreise nach Serbien, wo sie als alleinstehende Roma keine Lebensperspektive besitzt, nicht zugemutet werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Ausländerbehörde, der Petentin aus dringenden humanitären Gründen eine Ermessensduldung nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes bis zum 31.12.2015 zu erteilen.

Der Petentin wird empfohlen, sich intensiv um die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit zu bemühen, damit sie wenigstens teilweise nicht mehr auf den Bezug öffentlicher Mittel angewiesen und krankenversichert ist.

#### **16-P-2013-04741-00**

Düsseldorf

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die von der Petentin gewünschte Veränderung am Baumbestand auf dem Nachbargrundstück ist zunächst privatrechtlich mit dem Eigentümer zu klären.

Nach aktueller Rechtsprechung im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht ein Beseitigungsanspruch für den Überhang von Bäumen und Sträuchern nur bei einer nachweisbaren, tatsächlich unzumutbaren Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks. Eine übliche Verschattung oder der bloße Laubfall gelten gemäß der Rechtsprechung als zumutbar. Die geltenden Abstandsregelungen nach den Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes sind auf Grund der langen Standzeit der Gehölze (mehr als sechs Jahre) verjährt.

In Düsseldorf wurde im Jahre 1979 auf Grundlage des Landschaftsgesetzes eine Satzung zum Schutz des Baumbestands erlassen. Gemäß dieser Satzung sind Bäume geschützt und dürfen nur mit Genehmigung gefällt oder in ihrem Aufbau verändert werden.

Für den Fall, dass eine Beseitigung oder ein gravierender Rückschnitt angestrebt wird, muss eine Befreiung von der Baumschutzsatzung durch den Eigentümer beantragt werden.

**16-P-2013-04953-00**

Mettingen  
Rentenversicherung  
Arbeitsförderung  
Grundsicherung

Herr B. wendet sich gegen Vorgehensweise und Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, die eine Rente wegen Erwerbsminderung ablehnt.

In der Rentenangelegenheit ist derzeit ein gerichtliches Verfahren beim Sozialgericht Münster anhängig, in das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz normierten richterlichen Unabhängigkeit nicht eingreifen kann.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Fort- und Ausgang des gerichtlichen Verfahrens zu berichten.

**16-P-2013-05048-00**

Mönchengladbach  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er nimmt mit Zustimmung zur Kenntnis, dass die Ausländerbehörde unabhängig davon, dass derzeit kein Passersatzpapier von den tunesischen Behörden zu erlangen ist, nicht die Absicht hegt, den Petenten abzuschieben.

Es besteht Einigkeit zwischen der Ausländerbehörde, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) und dem Petitionsausschuss, dass die Entwicklung des Petenten als außergewöhnlich angesehen werden muss. Der wertvolle Beitrag, den der Petent nach vielfältiger Auskunft verschiedener Personen und Stellen nunmehr für eine friedliche Entwicklung der Gesellschaft leistet, sollte grundsätzlich auch im Rahmen ausländerrechtlicher Entscheidungen honoriert werden. Auf diese Weise wird nach außen signalisiert, dass eine konsequente Abkehr von kriminellen Verhaltensweisen belohnt wird.

Im konkreten Fall spricht sich der Petitionsausschuss dafür aus, die Ausweisung des Petenten mit sofortiger Wirkung zu befristen (Befristung auf Null). In diesem Fall wäre auch eine Ausreise des Petenten nicht mehr erforderlich (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.03.2014, Aktenzeichen 1 C 2/13). Das genannte Urteil

unterstreicht, dass die Frist allein unter präventiven Gesichtspunkten festzusetzen ist. Dass künftig vom Petenten noch eine Gefahr ausgeht, erscheint prognostisch als sehr unwahrscheinlich. Eine solche Befristung auf Null könnte auch nicht als Bagatellisierung der früheren Straftaten aufgefasst werden, da der Petent seitdem nicht nur straffrei geblieben ist, sondern sich vielfach positiv um die Gesellschaft verdient gemacht hat.

Der Petent ist seinerseits dazu verpflichtet, sich in enger Abstimmung mit der Ausländerbehörde intensiv um die Ausstellung eines Passes zu bemühen.

**16-P-2013-05078-00**

Bonn  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petentin, Miteigentümerin in einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) in Bonn, begehrt mit ihrer Petition die Rücknahme der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung von sieben heimischen Laubbäumen gemäß dem Bescheid der Unteren Landschaftsbehörde vom 13.06.2012.

Die WEG hatte die Genehmigung zur Fällung von zwölf Pappeln auf ihrem Grundstück beantragt. Daraufhin fand eine Sitzung der Baumkommission am 04.06.2012 sowie der Bezirksvertretung Bonn am 12.06.2012 statt. Der Beschlussvorschlag zur Fällung der zwölf Säulenpappeln wurde in beiden Gremien einstimmig angenommen. Die Stadt Bonn erteilte auf dieser Grundlage am 13.06.2012 die Genehmigung zur Fällung mit der Auflage, sieben heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von je 20 bis 25 cm zu pflanzen. Als Termin, bis zu welchem die Ersatzpflanzung vorgenommen werden sollte, wurde der 15.12.2012 im Bescheid genannt. Die Fällung erfolgte am 04.10.2012.

Klage gegen den Bescheid vom 13.06.2012 wurde nicht erhoben, so dass dieser somit Rechtskraft erlangt hat.

Aufgrund der Beschlusslage und des rechtskräftigen Bescheids kann von der Forderung einer Ersatzpflanzung nicht abgesehen werden. Die Auflage der Ersatzpflanzung ist weder unsinnig noch wie von der Petentin dargelegt willkürlich durch die Verwaltung erlassen worden. Vielmehr ist sie Bestandteil eines Beschlusses von Baumkommission und Bezirksvertretung auf der Grundlage der Baumschutzsatzung der Bundesstadt Bonn.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2013-05228-00**

Bonn

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und die Angelegenheit mit dem Petenten, seiner Rechtsanwältin und der zuständigen Ausländerbehörde erörtert.

Der Ausschuss geht davon aus, dass der Ausweisungsgrund der vorsätzlichen unerlaubten Einreise dem Anspruch des Petenten auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Personensorge in Bezug auf sein deutsches Kind nicht entgegensteht, weil es an einer Gefährdungsprognose fehlt, wonach eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Zukunft zu befürchten sein muss. Eine solche Gefährdung ist für den Ausschuss nicht ersichtlich.

Unabhängig davon ist der Ausschuss der Auffassung, dass eine Ausreise des Petenten zur Durchführung des Visumverfahrens jedenfalls unzumutbar wäre. In diesem Zusammenhang erscheint es von besonderem Gewicht, dass der Petent hauptsächlich für die Erziehung seines vierjährigen Sohnes zuständig ist, während seine Ehefrau gleichzeitig den Lebensunterhalt verdient und ein Studium betreibt. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, dass über die mögliche Dauer des Visumverfahrens keine Erkenntnisse bestehen und daher eine mehrmonatige Trennung des Petenten von seinem minderjährigen Kind nicht auszuschließen ist. Der Ausschuss weist auf die vorrangige Bedeutung hin, die nach Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes („UN-Kinderrechtskonvention“) dem Kindeswohl im Rahmen aller behördlichen Maßnahmen einzuräumen ist. Dies muss sich auch bei Ausübung des Ermessens bezüglich des ausnahmsweisen Verzichts auf die Nachholung des Visumverfahrens auswirken. Dem materiellen Gesichtspunkt des Kindeswohls kommt dabei stärkeres Gewicht zu als dem Bedürfnis, den Ausnahmecharakter der Vorschrift zu unterstreichen. Diesem Gedanken trägt auch Punkt 5.2.3 (erster und letzter Spiegelstrich) der Allgemeinen

Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz Rechnung.

Der Ausschuss empfiehlt der Ausländerbehörde, auf die Nachholung des Visumverfahrens zu verzichten.

**16-P-2013-05327-00**

Oberhausen

Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sowohl das Rheinische Amt für Denkmalpflege (Landschaftsverband Rheinland) als auch die Oberste Denkmalbehörde des Landes (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine Denkmalwürdigkeit verneint haben.

Angesichts der Tatsache, dass der Gebäudekomplex zwischenzeitlich abgerissen worden ist, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit mehr, im Sinne der Petenten tätig werden zu können.

Hinsichtlich der Freifläche unterliegt es der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit der Stadt Oberhausen, wie diese damit umzugehen gedenkt. Auch der Petitionsausschuss hat diese Zuständigkeitsverteilung zu beachten.

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) wird gebeten, verstärkt darauf zu achten, dass in laufenden Petitionsverfahren keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, so dass der Petitionsausschuss seine Beratungen ordnungsgemäß durchführen kann. Darauf sind auch die Behörden des nachgeordneten Bereichs hinzuweisen.

**16-P-2013-05433-00**

Düsseldorf

Ausländerrecht

Das Asylverfahren des Herrn S. ist seit 2004 rechtskräftig negativ abgeschlossen. Abschiebehindernisse wurden nicht festgestellt.

In der Folgezeit hat Herr S. einen Bachelor- und anschließend einen Masterstudiengang im Bereich der Luft- und Raumfahrttechnik erfolgreich abgeschlossen. Die Erteilung einer Blauen Karte EU lehnt die Ausländerbehörde

ab, weil der Petent über viele Jahre bei der Passbeschaffung nicht mitgewirkt hatte.

Das Angebot der Ausländerbehörde, Herrn S. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19 a des Aufenthaltsgesetzes im Wege des geregelten Sichtvermerksverfahrens zu erteilen, lehnt wiederum Herr S. ab. Auch das Angebot der Ausländerbehörde zur Verkürzung des Visumverfahrens eine Vorabzustimmung gemäß § 31 Abs. 2 der Aufenthaltsverordnung zur Vorlage bei der Deutschen Botschaft in Teheran auszustellen, hat er nicht angenommen.

Herr S. befürchtet nämlich, bei einer Reise in den Iran dort eine Ausreisesperre zu bekommen, damit er seine Arbeitskraft als Luftfahrtingenieur dem Iran zur Verfügung stellt.

Der Petitionsausschuss hält das Anliegen des Herrn S. für berechtigt. Zudem ist es für die deutsche Wirtschaft von großem Nutzen, wenn Fachkräfte, die in Deutschland ausgebildet sind, auch dem deutschen Arbeitsmarkt zu Verfügung gestellt werden können.

Herrn S. wird empfohlen, sein Anliegen der Härtefallkommission vorzutragen. Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn im Härtefallverfahren dem Anliegen des Petenten entsprochen werden könnte.

#### **16-P-2013-05473-00**

Lünen

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Finanzverwaltung hat den der Petition zugrunde liegenden Kaufvertrag über Betriebsvermögen und die im Vertrag zu berücksichtigende Schenkung steuerlich zutreffend gewürdigt. Es besteht keine Veranlassung, die Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu beanstanden.

Es spielt keine Rolle, welchen Buchwert das Anlagevermögen am Übertragungstag hatte. Entscheidend für die Steuerfestsetzung ist der vereinbarte Kaufpreis.

Gründe für einen Erlass der festgesetzten Steuerbeträge sind nicht ersichtlich, zumal Abschreibungen des übernommenen Betriebsvermögens vom vollständigen Kaufpreis der Wirtschaftsgüter vorgenommen werden können und damit höher sind, als wenn nur der Kaufpreis abzüglich des Schenkungsbetrags

für die Abschreibung zugrunde gelegt werden könnte.

#### **16-P-2013-05475-00**

Gelsenkirchen

Strafvollzug

Der Petent ist seinem Wunsch entsprechend zunächst in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt worden. Sodann wurde er aus der Haft entlassen, um an einer Drogentherapie teilzunehmen.

Die Petition ist damit als erledigt anzusehen.

#### **16-P-2013-05489-00**

Dortmund

Ausländerrecht

Nach einem Anhörungstermin des Petitionsausschusses ist Herrn D. eine Duldung ausgestellt worden. Gleichzeitig wurde eine Erlaubnis zum Verlassen des zugewiesenen Wohnorts Sundern für das Stadtgebiet Essen (Wohnort der Verlobten) erteilt. Die Duldung enthält zudem die Erlaubnis zur uneingeschränkten Beschäftigungsaufnahme.

In Bezug auf die angefallenen Abschiebungskosten ist eine Einigung erzielt worden. Der Großteil der Kosten wurde anerkannt.

Herr D. hatte sich bereit erklärt, freiwillig auszureisen, wenn er hierfür notwendige Reisedokumente erhält.

Die Ausländerbehörde hat bei der Bundespolizeidirektion in Koblenz ein Passersatzpapier angefordert. Sobald das Passersatzpapier vorliegt, wird sie die Modalitäten der freiwilligen Ausreise des Herrn D. besprechen.

Die Frage der Erteilung eines Visums zur Wiedereinreise ist aktuell unklar, da Herr D. nach der Ausreise noch einen Pass beschaffen muss. Zudem hat er die Scheidung von seiner marokkanischen Ehefrau herbeizuführen. Letztlich obliegt es Herrn D., diese Formalien in seinem Sinne schnellstmöglich zu klären.

Das anschließend zu betreibende Visumverfahren zum Zwecke des Familiennachzugs obliegt dann der deutschen Auslandsvertretung, welche im Einvernehmen

mit der dann zuständigen Stadt Essen über den Visumantrag entscheidet.

#### **16-P-2013-05672-00**

Bergheim  
Ausländerrecht

Der Petent war von 1997 bis 2005 im Besitz von befristeten Aufenthaltserlaubnissen, danach erhielt er bis 2008 Fortbestandsfiktionen und seit 2011 bis zu seinem Untertauchen im März 2013 Duldungen. Bereits mit Ordnungsverfügung vom 31.07.2007 wurde sein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt. Er wurde zur Ausreise aufgefordert, und die Abschiebung wurde angedroht.

Der Petent war erheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten und aufgrund dessen zu mehrjähriger Freiheitsstrafe verurteilt worden. Aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs erfolgte für sechs Monate keine Vollziehung der Ausweisungsverfügung, um ihm Gelegenheit zu geben, Schritte gegen die Drogenabhängigkeit und gegen seine Gewalttätigkeit zu unternehmen. Nachweise über eine erfolgreiche Drogentherapie und über nachhaltige Verhaltensänderungen konnten jedoch nicht vorgelegt werden.

Mit Antrag vom 21.12.2011 wurde wieder die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis begehrt. Diese wurde mit Ordnungsverfügung vom 11.04.2012 abgelehnt, gleichzeitig erfolgten die Aufforderung zur Ausreise und die Abschiebungsandrohung.

Der Petent ist rechtskräftig vollziehbar ausreisepflichtig. Auch die laut Schreiben des Bevollmächtigten vorliegende Schwangerschaft von Frau F. ändert nichts an der Ausreisepflicht.

Bevor die für den 01.03.2013 beabsichtigte Abschiebung erfolgen konnte, tauchte der Petent unter. Er wurde zur Fahndung ausgeschrieben. Der Pass befindet sich wegen der vorgesehenen Abschiebung in der Ausländerakte. Die trotz seines Untertauchens vom Bevollmächtigten für ihn beehrte Kopie des Reisepasses kann nicht erfolgen, da die Behörde keine Befugnis dazu hat. Er kann jederzeit bei der marokkanischen Auslandsvertretung vorsprechen und sich anhand von Dokumenten einen Identitätsnachweis beschaffen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung,

der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2013-05674-00**

Wegberg  
Rundfunk und Fernsehen

Frau W. möchte von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden, da sie kein Fernsehgerät mehr besitzt und das Radio kaputt ist. Darüber hinaus hat sie nur eine kleine Rente und Schulden bei der Bank. Ihr Einkommen liegt unter der Armutsgrenze.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige finanzielle Situation von Frau W. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es ihm jedoch leider nicht möglich, ihrem Anliegen zu entsprechen.

Seit dem 01.01.2013 gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag. Eine Befreiung allein wegen geringen Einkommens ist nicht möglich.

Bei dem von Frau W. angegebenen Beitragskonto handelt es sich nicht um ihr privates Teilnehmerkonto, sondern um das Teilnehmerkonto für ihre zwischenzeitlich abgemeldete Betriebsstätte. Beitragsbefreiungen oder Beitragsreduzierungen für Betriebsstätten sind nach der geltenden Rechtslage nicht vorgesehen.

Der WDR hat Frau W. zum Ausgleich der aufgelaufenen Zahlungsrückstände eine Ratenzahlung - auch in Kleinstraten - angeboten.

Frau W. kann nur empfohlen werden, bei der zuständigen Sozialbehörde einen Antrag auf ergänzende Sozialleistungen zu stellen und sich mit dem Beitragsservice bezüglich des weiteren Verfahrens zu den Zahlungsrückständen direkt in Verbindung zu setzen.

In begründeten Einzelfällen kann der Beitragsservice rückständige Forderungen niederschlagen. Er entscheidet auf Antrag über eine Niederschlagung, wenn alle



Möglichkeiten der Beitreibung erfolglos verlaufen sind und der Beitragsschuldner mit aussagefähigen Unterlagen seine finanzielle Lage belegt. Dazu müsste Frau W. mit einer Bestätigung einer karitativen oder öffentlichen Schuldnerberatung nachweisen, dass sie den Rückstand weder in einer Summe noch in geringen Raten ausgleichen kann. Außerdem muss sichergestellt sein, dass keine neuen Rückstände entstehen und Frau W. entweder aktuell von der Rundfunkbeitragspflicht befreit ist oder ihre laufenden Beiträge bezahlt.

Für Beratung und Hilfestellung hierzu sowie zum Befreiungsverfahren hat Frau W. die Möglichkeit, sich an eine Niederlassung der Verbraucherzentrale zu wenden.

Zur weiteren Information erhält Frau W. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 03.06.2014.

#### **16-P-2013-05684-00**

Kerpen

##### Ausbildungsförderung für Schüler

Der Petitionsausschuss hat die Rechtslage eingehend geprüft. Für das Anliegen der Petentin hat er großes Verständnis. Indes lässt nach Auffassung des Ausschusses die Rechtslage eine Empfehlung im Sinne der Petentin nicht zu, da die Petentin das reguläre Höchstalter für eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) überschritten hat und keiner der Ausnahmetatbestände des § 10 Absatz 3 Satz 2 BAföG vorliegt.

Die Petentin hat jedoch möglicherweise anderweitige Möglichkeiten, finanzielle Unterstützung für ihre Ausbildung zu erlangen. Ihr wird empfohlen, sich – am besten im Internet – über das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung zu informieren und gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag zu stellen. Auch kann die Petentin sich bei der für sie zuständigen Sozialbehörde erkundigen, ob in ihrem Fall die Gewährung von Leistungen nach § 27 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs in Betracht kommt.

#### **16-P-2013-05710-00**

Düsseldorf

##### Gesundheitswesen

##### Gesundheitsfürsorge

Frau R. beschwert sich über den Umgang von Gutachterinnen und Gutachtern mit umwelterkrankten Menschen. Insofern beklagt sie, dass die Ärztekammer Nordrhein, entgegen ihrer Forderung von Sanktionen gegen Ärzte, die aus ihrer Sicht falsch begutachten, absieht. Sie hält die Ärztekammer insbesondere auch wegen veröffentlichter Positionspapiere für nicht neutral. Ferner seien die Prüferinnen und Prüfer nicht auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Umwelterkrankte Menschen würden in eine „Psychoecke“ gedrängt.

Die Problematik wurde in Erörterungsterminen gemäß Artikel 41 a der Landesverfassung sehr ausführlich mit Frau R. sowie Vertretern der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) sowie der Ärztekammer Nordrhein (ÄK) thematisiert.

Dabei wurde festgestellt, dass das von Frau R. aufgeworfene Thema seit Jahren in der Diskussion ist.

Seitens MGEPA und ÄK wurden deren rechtliche Möglichkeiten dargestellt. Frau R. und die sie begleitenden Personen des Vertrauens hatten ferner Gelegenheit, über ihre Erfahrungen zu berichten und ihre Forderungen in einem persönlichen Gespräch zu formulieren.

Im Erörterungstermin hat der Vertreter der ÄK zugesagt, die im Internet veröffentlichten Unterlagen zum Thema Umwelterkrankungen kritisch zu überprüfen.

Ferner haben Frau R. und die ÄK vereinbart, sich über das Petitionsverfahren hinaus zu dem Thema auszutauschen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MGEPA), das Thema (gegebenenfalls gemeinsam mit der ÄK) in geeigneten Gremien aufzugreifen.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material.

**16-P-2013-05727-00**

Lippstadt  
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er hat davon Kenntnis genommen, dass für Missstände in dem LWL-ZFP Lippstadt-Eickelborn oder für eine nicht indizierte Behandlung des Petenten keine realen Anhaltspunkte vorliegen.

Die Behauptung des Petenten, es sei im LWL-ZFP Lippstadt zu „vielen Todesfällen“ gekommen, trifft nicht zu. Bedauerlicherweise kam es Anfang des Jahres 2014 zu einem Todesfall durch Suizid. Der Fall wurde eingehend und umfangreich mit dem Ergebnis geprüft, dass der Behandlungsansatz, der Umgang mit der Patientin, die angesetzten Kontrollen und der Umgang mit der latent vorhandenen Suizidalität nicht zu beanstanden waren.

Eine mit Hakenkreuzen oder den Zeichen „81“ vollgeschmierte Mauer existiert auf dem Gelände des LWL-ZFP Lippstadt nicht.

Hinsichtlich des Zeichensatzes beim Bayerischen Rundfunk wurde dem Petenten von der Klinik erläutert, dass man darunter allgemein einen Vorrat an Zeichen zur Darstellung von Sachverhalten versteht. Dies können unter anderem die Buchstaben eines Alphabetes, Ziffern, aber auch andere Symbole (etwa Sonderzeichen) sein, die im Videotext zur Verbreitung von Nachrichten, Texten und Bildern genutzt werden.

Der Ausschuss hat sich über die Gründe, warum die Klinik den Wunsch des Petenten, konzentrierte Eiweißpräparate einzunehmen, abgelehnt hat, unterrichtet.

Die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) stellt sicher, dass dem Petenten die Gründe für die Versagung des begehrten Eiweißpräparates durch die Klinik erläutert werden.

Soweit gerichtliche Entscheidungen und Maßnahmen mit der Petition angesprochen werden, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, deren Sachbehandlung und Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Es haben sich keine Anhaltspunkte für ein

fehlerhaftes Verhalten von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Münster ergeben.

**16-P-2013-05739-00**

Dortmund  
Baugenehmigungen  
Bauordnung

Dem Wunsch der Petentin, die ohne Baugenehmigung durchgeführten Baumaßnahmen an ihrem Wohnhausanbau zu belassen, kann nicht entsprochen werden.

Bei den bereits ausgeführten Baumaßnahmen handelt es sich nach den Angaben im letzten Bauantrag um die Errichtung eines Anbaus und damit um ein Neubauvorhaben, das die heute geltenden abstandflächenrechtlichen Vorschriften nicht einhält. Die Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 15 der Bauordnung, wonach rechtmäßig bestehende Gebäude auch mit geringeren Abständen zur Nachbargrenze zulässig sind, ist auf Neubauten nicht anzuwenden.

Angesichts des Verstoßes gegen geltende baurechtliche Vorschriften ist die Ablehnung des Bauantrags nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**16-P-2013-05806-00**

Herne  
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Voraussetzungen einer Fortdauer der Unterbringung nach § 63 des Strafgesetzbuchs im Falle des Petenten bei der letzten gerichtlichen Überprüfung bejaht worden sind. Soweit der Petent begehrt, seine Unterbringung für erledigt zu erklären, obliegt die Prüfung und Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum.

Die Staatsanwaltschaft Hagen wird aus Anlass der Petition die Aufnahme von Ermittlungen wegen des Vorwurfs des Raubes zum Nachteil

des Petenten im Jahr 2003 prüfen. Bejahendenfalls wird die Staatsanwaltschaft dem Petenten das Aktenzeichen des Verfahrens mitteilen, andernfalls wird er einen ablehnenden Bescheid erhalten.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern, aufzuheben oder darauf Einfluss zu nehmen. Die Sachbehandlung durch nichtrichterliche Bedienstete des Amtsgerichts Hagen gibt zu Beanstandungen keinen Anlass.

Soweit der Petent eine Vielzahl von Begebenheiten während seiner Unterbringung in den forensischen Kliniken Lippstadt und Herne beanstandet, hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass diesen Beanstandungen aus Anlass der Petition nachgegangen wurde und, soweit erforderlich, Maßnahmen ergriffen worden sind.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2013-05854-00**

Düsseldorf

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petent erhält eine Altersrente, die auf den sozialhilferechtlichen Bedarf der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) angerechnet wird. Aus dem errechneten Leistungsanspruch des Petenten wird der Krankenversicherungsbeitrag direkt an die Krankenkasse gezahlt. Ein Restbetrag in Höhe von 40,22 Euro bzw. 49,22 Euro (ab 01.01.2014) wird direkt an den Petenten überwiesen.

Ein vom Vermieter des Petenten erhaltenes Betriebskostenguthaben in Höhe von 867,47 Euro wurde entsprechend der Vorgaben des SGB XII als Einkommen gewertet, so dass sich ab August 2013 ein als sonstiges Einkommen deklarerter Anrechnungsbetrag auf die Grundsicherungsleistung in Höhe von 40,00 Euro ergeben hat. Hierdurch verringerte

sich der Auszahlungsbetrag an den Petenten auf 0,22 Euro. Da aus technischen Gründen Kleinstbeträge nicht monatlich angewiesen werden, wurde zunächst nur der Krankenversicherungsbeitrag direkt an die Krankenkasse weiter gezahlt und der Petent selbst erhielt keine Zahlung. Hiergegen legte der Petent Widerspruch ein. Aufgrund der aufschiebenden Wirkung wurden die aufgerechneten Beträge zunächst wieder ausgezahlt. Ob das Betriebskostenguthaben aus überzahlten Heizkosten entstanden ist, wird derzeit noch geprüft.

Hinsichtlich der Heizkosten kann der Träger der Sozialhilfe selbst nicht feststellen, ob der Vermieter die Heizkosten mit den Stadtwerken abrechnet oder die Stadtwerke die Heizkosten direkt mit dem Petenten abrechnen. Zur abschließenden Feststellung, ob Nachzahlungsansprüche zu Gunsten des Petenten bestehen, wurde der Petent im Rahmen von Mitwirkungspflichten um Klärung und Vorlage weiterer Unterlagen gebeten.

Da dem Sozialhilfeträger nicht mitgeteilt worden ist, dass im Juli 2012 eine Rentenerhöhung stattgefunden hat, ist eine Überzahlung entstanden, die mit dem laufenden Leistungsanspruch verrechnet werden sollte. Hiergegen legte der Petent Widerspruch ein. Außerdem ist er der Auffassung, dass der Krankenversicherungszuschuss anrechnungsfrei zu bleiben hat und generiert daraus für sich einen vermeintlichen Nachzahlungsanspruch.

Sämtliche Beschwerden und Widersprüche wurden im Januar 2014 abgearbeitet, wobei zwei Widersprüche, die aus formellen Gründen unzulässig waren, als Überprüfungsanträge im Sinne des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs gewertet wurden. Zu diesen steht noch ein gesonderter Bescheid aus.

Insgesamt besteht kein Anlass, die Entscheidungen und Verfahren des Sozialhilfeträgers zu beanstanden. Da der Sozialhilfeträger bemüht ist, dem Petenten entgegenzukommen und ihm bei der abschließenden Klärung der noch offenen Fragen zur Verfügung steht, wird dem Petenten empfohlen, seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen und dem Träger der Sozialhilfe die notwendigen Unterlagen vorzulegen bzw. entsprechende Auskünfte zu erteilen. Des Weiteren wird eine Zusammenarbeit auf sachlicher Ebene empfohlen.

**16-P-2014-00885-01**

Köln

Sozialhilfe

Die aufgrund der Petition vorgenommene erneute Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Schwester der Petentin hat zu einer Veränderung der Situation geführt. Die bisher noch vorläufige Berechnung ergibt eine Unterhaltsverpflichtung beider Schwestern, was sich für die Petentin zukünftig positiv auswirken sollte.

Die Entscheidungen und Verfahrensweise des Trägers der Sozialhilfe entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Der Petentin wird empfohlen, die endgültige Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe abzuwarten.

**16-P-2014-01040-01**

Hagen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Inhalt der erneuten Eingabe des Herrn Y. in Kenntnis gesetzt. Diese enthält kein neues Vorbringen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 02.10.2012 verbleiben.

**16-P-2014-03036-01**

Erfstadt

Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) Maßnahmen zu empfehlen.

Aus der Petition, dem im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Auftrag gegebenem Gutachten und dem vorgelegten Businessplan lässt sich schließen, dass die derzeit vom Petenten beabsichtigte Aufnahme eines zulassungsfreien Handwerks bzw.

handwerksähnlichen Gewerbes mit dem Ziel betrieben wird, langfristig die Eintragung in die Handwerksrolle mit einem Betrieb im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk zu erlangen. Hinsichtlich der Eintragung in die Handwerksrolle durch Einstellung eines Betriebsleiters bleibt insoweit die Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts Münster abzuwarten.

In Bezug auf die langfristige Erlangung einer Ausübungsberechtigung nach der Altgesellenregelung geht der Petent zu Unrecht davon aus, dass er in jedem Fall mit Erreichen der Altersgrenze die Voraussetzungen hierzu erfüllt. Die Erteilung einer Ausübungsberechtigung knüpft tatbestandlich neben einer Gesellenprüfung an die Ausübung einer leitenden Tätigkeit in einem zulassungspflichtigen Handwerk oder einem entsprechenden Beruf an. Hieran würde es bereits fehlen. Der Petent beantragt derzeit die Aufnahme in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe. Somit darf er im Wesentlichen auch nur Tätigkeiten ausüben, die nicht unter das von ihm erlernte Vollhandwerk „Installateur und Heizungsbau“ fallen. Sollte der Petent diesem Zuwiderhandeln, müsste er mit entsprechenden Konsequenzen rechnen.

Das Verhalten der Handwerkskammer zu Köln entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Der Antrag des Petenten befindet sich dort in Bearbeitung. Die Eintragung in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke bzw. handwerksähnlicher Gewerbe löst eine Verwaltungsgebühr nach dem geltenden Gebührentarif der Handwerkskammer aus. Der Petent verweigert die Zahlung dieser Gebühr. Es liegt in der Entscheidung des Petenten, die von ihm selbst aufgestellten Bedingungen für eine Zahlung (wie Anschaffung eines Kundenfahrzeugs) zu erfüllen.

Auch im Hinblick auf die Stellungnahme gegenüber dem Rhein-Erft-Kreis handelt die Handwerkskammer im Rahmen des geltenden Rechts. Die vom Rhein-Erft-Kreis erbetene Stellungnahme erfordert eine umfangreiche Prüfung des Businessplans des Petenten, die in akzeptabler Zeit abgeschlossen sein wird. Die Handwerkskammer entscheidet nach objektiven Maßstäben und pflichtgemäßem Ermessen über die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Betriebskonzepts des Petenten. Ein Anspruch auf eine positive Stellungnahme der Handwerkskammer in Bezug auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit besteht nicht.

**16-P-2014-04056-01**

Gelsenkirchen  
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2014-04230-01**

Kevelaer  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den weiteren Eingaben vom 30.05.2014 und 20.06.2014 sowie den zahlreichen weiteren Schreiben der Petentin Kenntnis genommen.

Der Ausschuss hat wiederholt die den Eingaben zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Sie enthalten kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 16.07.2013 verbleiben.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**16-P-2014-05045-01**

Bad Honnef  
Abgabenordnung  
Erlass von Steuern

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der erneuten Petition vorgetragene Sachverhalt unterrichtet und sieht nach Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.06.2014.

**16-P-2014-05350-01**

Gladbeck  
Grundsicherung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 11.03.2014 verbleiben.

**16-P-2014-05429-01**

Bergisch Gladbach  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat mit großer Anteilnahme zur Kenntnis genommen, dass der Sohn von Herrn B. am 01.01.2012 verstorben ist und spricht ihm im Namen aller Ausschussmitglieder sein aufrichtiges Mitgefühl aus.

Die Prüfungen haben jedoch keinen Anlass ergeben, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) über das bereits Veranlasste hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

Die Umstände des Todes des Sohns von Herrn B. stellen sich wie folgt dar: Über zwei Anwohner wurde die Kreispolizeibehörde (KPB) am Neujahrstag 2012 über einen Notfall im bewaldeten Gleisbereich zwischen Köln-Dellbrück und Bergisch-Gladbach-Duckerath informiert. Nach dem ersten Anruf um 7.33 Uhr wurde durch die Leitstelle der KPB um 7.37 Uhr ein Einsatz veranlasst, ein Einsatzfahrzeug vorgeplant und unmittelbar die Bundespolizei informiert. Durch einen parallel zu bearbeitenden Fall stand unmittelbar kein Einsatzfahrzeug zur Verfügung. Um 7.53 Uhr wurde nach einem weiteren Anruf der Einsatz an ein frei werdendes Einsatzfahrzeug vergeben, welches um 8.00 Uhr am Einsatzort eintraf.

Unmittelbar nach Eingang der Beschwerdeschreiben von Herrn B. wurde der Einsatz durch die Polizeibehörde mit den beteiligten Polizeibeamten nachbereitet. Hier wurden insbesondere die Wahl des Einsatzstichworts sowie die daraus erfolgte Priorisierung erörtert. Im Nachhinein kann nicht abschließend bewertet werden, ob eine Beteiligung anderer benachbarter Polizeibehörden, beispielsweise Köln, ein früheres Eintreffen am Unglücksort möglich gemacht hätte. Diese wäre nur bei günstigsten Umständen anzunehmen.

Durch die Polizei Köln wurde auch ein Ermittlungsverfahren wegen des Unglücksfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass der Sohn des Petenten neben den Gleisen gehend von dem Triebwagen der S-Bahn erfasst, zur Seite geschleudert und tödlich verletzt wurde. Zum Zeitpunkt des Unfalls haben sich keine weiteren Personen im Bereich der Gleise befunden. Nach Abschluss der kriminalpolizeilichen Ermittlungen wurden die Ermittlungsakten einschließlich aller

Unterlagen und Tonbandprotokolle der zuständigen Staatsanwaltschaft Köln zur umfassenden Prüfung und rechtlichen Bewertung zugeleitet. Als Ergebnis wurde gegen den damaligen Fahrdienstleiter der Deutschen Bahn AG ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung eingeleitet. Die Ermittlungsergebnisse begründeten einen Tatverdacht gegen den Fahrdienstleiter wegen fahrlässiger Tötung, da dieser für den falschen Streckenabschnitt die Langsamfahrt angeordnet hat. Die Prüfung und Bewertung der Staatsanwaltschaft Köln führte jedoch nicht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die eingesetzten Polizeibeamten.

Im August 2013 wurde ein persönliches Gespräch zwischen Vertretern der Polizei des Rheinisch-Bergischen Kreises und Herrn B. geführt. Herr B. hat in dem Gespräch geschildert, welchen Einfluss das erlebte Geschehen auf sein jetziges Leben hat. Dabei wurde auch Fragen der Opferhilfe, eventuell in Form einer Therapie, angesprochen und die Möglichkeit zusätzlicher staatlicher Hilfsangebote unterbreitet.

Nach alldem sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

**16-P-2014-05444-01**

Münster

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat auf die erneute Eingabe des Petenten hin die Sache auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens nochmals überprüft.

Auch die konkret angesprochene Beweisfrage betrifft den Geltungsbereich des Artikels 97 des Grundgesetzes. Dieser gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 20.05.2014 verbleiben.

**16-P-2014-05643-01**

Schwelm

RechtspflegeJugendhilfe

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2014-05691-01**

Tönisvorst

Bauordnung

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 29.04.2014 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

**16-P-2014-05814-01**

Rosendahl

ArbeitsförderungDienstaufsichtsbeschwerden

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 20.05.2014 verbleiben.

**16-P-2014-05857-01**

Hilden

Rundfunk und Fernsehen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2014-05891-00**

Balve

Staatsangehörigkeitsrecht

Den Petenten wurden die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erklärt. Dabei wurde ihnen versichert, dass ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik nicht gefährdet sei. Der Petitionsausschuss rät den Petenten, wie besprochen zunächst sorgfältig alle vorhandenen Dokumente und Unterlagen zusammenzustellen und dann gemeinsam mit der Integrationsbehörde im Einzelnen zu besprechen, welche Schritte sie unternehmen müssen, um die Frage ihrer Staatsangehörigkeit zu klären. Die

Integrationsbehörde wird die Petenten dabei auch im weiteren Verlauf beraten und unterstützen.

Sollte sich das Verfahren bei den zuständigen kosovarischen und/oder serbischen Behörden als sehr schwierig oder aufwändig erweisen, wird die Integrationsbehörde prüfen, inwieweit den Petenten diese Anstrengungen noch zugemutet werden können. Insgesamt sind der Petitionsausschuss und die zuständige Behörde optimistisch, dass die Petenten das Ziel der Einbürgerung in einem überschaubaren Zeitraum erreichen werden.

#### **16-P-2014-05906-00**

Köln

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau Z. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Im Hinblick auf den weiteren beruflichen Weg ihres Sohnes P. empfiehlt der Ausschuss Frau Z., ihren Sohn zu bitten, sich an die zuständige Stelle der Bundesagentur für Arbeit oder die Beratungsstellen zur beruflichen Entwicklung (BBE) zu wenden, um dort mit den Beratern seine berufliche Zukunft zu gestalten. Eine zuständige Beratungsstelle ist die VHS Mönchengladbach, Lüpertzender Straße 85, 41061 Mönchengladbach, Tel.: 02161 25-8300.

#### **16-P-2014-05907-00**

Goch

##### Ausländerrecht

Herr B. fühlt sich im Fall einer Ausreise in den Iran persönlich gefährdet. Zudem ist seine Familie zum Christentum konvertiert und hat deshalb im Asylfolgeverfahren ein Aufenthaltsrecht erhalten. Ob dies bei Herrn B. im Fall seiner Ausreise zu einer weiteren Gefährdung führen wird, kann der Petitionsausschuss nicht prüfen.

Während seines 14-jährigen Aufenthalts in Deutschland hat sich Herr B. vorbildlich verhalten. Er hat, solange er im Besitz einer Arbeitserlaubnis war, sozialversicherungspflichtig gearbeitet. Ansonsten war er beim Kommunalverband Goch gemeinnützig tätig und ist sehr gut beurteilt worden.

Zudem stellte er sich seit Jahren der Stadt Goch als Dolmetscher zur Verfügung und unterstützte in der Gemeinschaftsunterkunft den Hausmeister. Die Stadt Goch bestätigt, dass er auch dazu beiträgt, soziale Spannungen zu vermeiden.

Schon wegen seines guten sozialen Umfelds wird Herr B. in der Lage sein, umgehend wieder eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen.

Seine Kinder sind ebenfalls sehr gut integriert. Seine Tochter hat studiert und arbeitet. Sie ist im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Sein Sohn ist ebenfalls berufstätig. Sein Antrag auf Einbürgerung wird voraussichtlich Ende 2014 erfolgreich sein.

Unter Würdigung der sich ergebenden Gesichtspunkte ist es für Herrn B. nicht mehr zumutbar, auszureisen und sich von seiner Familie zu trennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb der Ausländerbehörde, Herrn B. aus dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Herr B. hat zugesagt, seiner Passpflicht nachzukommen.

#### **16-P-2014-05936-00**

Krefeld

##### Altenhilfe

Die Mutter von Frau G. wohnt in einem Altenheim. Sie beschwert sich über eine Vielzahl von Mängeln in der Einrichtung und beklagt insbesondere das ihr und ihrer Mutter entgegengebrachte Verhalten der Belegschaft.

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, die Petition gemäß Artikel 41 a der Landesverfassung zu bearbeiten und mit den Beteiligten einen Erörterungstermin durchzuführen, um die offenbar seit Jahren bestehende Konfliktsituation zwischen Frau G. und den Bediensteten der Einrichtung zu thematisieren und im Sinne der Mutter eine Lösung zu erreichen. Bedauerlicherweise hat Frau G. das Gesprächsangebot abgelehnt und an dem Gespräch nicht teilgenommen.

Die Überprüfung hat ergeben, dass Verstöße gegen das Wohn- und Teilhabegesetz nicht vorliegen. Die Qualitätsprüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nordrhein im Auftrag der nordrheinischen Landesverbände der Pflegekassen im April 2014, in die die Mutter einbezogen war, kommt zu dem Ergebnis,

dass das Pflegepersonal sach- und fachgerecht gehandelt hat.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau G., das Gespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung zu suchen, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Sinne ihrer Mutter zu erreichen.

**16-P-2014-05943-00**

Scherbeck  
Umsatzsteuer  
Rechtspflege  
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium, Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Sachverhalts, bestätigt durch die Einspruchsentscheidungen vom 24.05.2012 und 06.02.2013, ist sowohl materiellrechtlich wie verfahrensrechtlich im Ergebnis nicht zu beanstanden. Auch die vom Finanzamt ergriffenen Vollstreckungsmaßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 13.06.2014.

Eine Überprüfung der vom Petenten beanstandeten Entscheidungen des Amtsgerichts Bottrop, des Landgerichts Essen und des Oberlandesgerichts Hamm ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Die Präsidentin des Landgerichts Essen hat den Vorgang auch in dienstaufsichtlicher Hinsicht geprüft. Die Vorgehensweise des Notars erfordert keine dienstaufsichtlichen Maßnahmen.

**16-P-2014-05991-01**

Düren  
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die erneute Eingabe von Herrn L. unterrichtet und festgestellt, dass seinem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Insofern verweist er auch auf seinen Beschluss vom 01.04.2014 zur Petition Nr. 16-P-2014-05991-00.

Hinsichtlich der von Herrn L. aufgeworfenen Fragen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 04.06.2014, von der Herr L. eine Kopie erhält.

**16-P-2014-06004-00**

Dortmund  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Überprüfungen des mit der Petition vorgetragene Sachverhalts durch das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) des Landes Nordrhein-Westfalen keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung oder ein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter ergeben haben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (MIK) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2014-06017-00**

Viersen  
Immissionsschutz; Umweltschutz  
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft  
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass es im Hinblick auf eine vom Kreis Viersen erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von 2.200 Schweinen noch Klärungsbedarf bezüglich einer in der immissionsschutzrechtlich Genehmigung enthaltenen landschaftsrechtlichen Befreiung gibt. Der Ausschuss begrüßt daher die Bereitschaft des Kreises Viersen und der Bezirksregierung Düsseldorf, diesbezüglich noch einmal miteinander reden zu wollen.



Im Hinblick auf die dem Vorhaben zur Verfügung stehenden Pachtflächen, bittet der Ausschuss die Stadt Viersen, sich die entsprechenden Pachtverträge durch den Landwirt vorlegen zu lassen.

Der Ausschuss bittet insbesondere die beteiligten Behörden um Lösungen, die gerichtliche Auseinandersetzungen erübrigen.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid. Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zeitnah und schriftlich zu unterrichten.

#### **16-P-2014-06025-00**

Dortmund  
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes sollen die Gemeinden bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Beiträge erheben. Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. Der Straßenbaubeitrag wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den von der Ausbaumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Straße wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Mit Bescheid vom 25.11.2011 wurde der Petent zur Zahlung eines Straßenbaubeitrags für sein Grundstück herangezogen. Gegen den Heranziehungsbescheid reichte der Petent Klage beim Verwaltungsgericht ein. Da das Klageverfahren noch anhängig ist, wird der Petent gebeten, dessen Ausgang abzuwarten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen

Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

#### **16-P-2014-06034-00**

Grevenbroich  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen Ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das Jugendamt der Stadt Grevenbroich hat den Eltern umfassend Beratung und Unterstützung angeboten. Aufgrund des bestehenden Konflikts war es nicht möglich, dauerhaft zu einer einvernehmlichen Umgangsregelung beizutragen und die Eltern zu befähigen, Elternverantwortung einvernehmlich zu übernehmen und auszuüben.

Die Fremdunterbringung der Kinder erfolgte schließlich, um diesen vorübergehend einen Schutzraum zu bieten, da der Konflikt der Eltern bereits massive Loyalitätskonflikte bei ihnen ausgelöst hatte. Die Rückführung der Kinder in den Haushalt des Vaters erfolgte, nachdem das Familiengericht dem Vater mit Beschluss vom 12.07.2013 Teilbereiche der elterlichen Sorge übertragen hatte. Eine Überprüfung der bisher in der Sorgerechtsangelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

#### **16-P-2014-06036-00**

Hanau  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Eingabe des Petenten zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das Verwaltungsverfahren wurde durch die freiwillige Rückgabe des Abitur-Zeugnisses durch den Arzt im Juli 2013 beendet. Eine auf Eingabe der Bezirksregierung veranlasste Prüfung des Vorgangs auf strafrechtliche Relevanz durch die zuständige Staatsanwaltschaft kam zu dem Ergebnis, dass kein strafbares Verhalten vorlag. Aufgrund der fehlenden strafrechtlichen Relevanz verzichtete die Bezirksregierung in der Folge auf eine aufwändige ziffernmäßige Ermittlung des entstandenen Schadens.

Die Vorgehensweise und Entscheidung der Bezirksregierung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.05.2014.

#### **16-P-2014-06040-01**

Recklinghausen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die neuerliche Eingabe der Frau R. zum Anlass genommen, die Sach- und Rechtslage erneut auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens zu überprüfen.

Danach ergibt sich auch weiterhin kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls unter vorheriger Erkundigung wegen der daraus entstehenden Kosten anwaltlich beraten zu lassen.

Es muss bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 20.05.2014 verbleiben.

#### **16-P-2014-06042-00**

Lippstadt  
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die von dem Petenten geschilderten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit auf der Station vorübergehend aus Anlass einer Krisensituation erforderlich und für den Petenten zumutbar waren.

Der Petitionsausschuss hat sich außerdem über die Gründe, die den übrigen von dem Petenten beanstandeten Maßnahmen der Klinik zugrunde liegen, informiert.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA), Maßnahmen zu empfehlen.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 17.04.2014.

#### **16-P-2014-06049-00**

Duisburg  
Straßenbau

Die Stadt Duisburg handelt im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht. Die Kostentragung zur Herstellung und Unterhaltung eines wegen der Art des Gebrauchs aufwendigeren Ausbaus ist im Straßen- und Wegegesetz NRW geregelt. Die damit verbundenen Mehrkosten sind dem Straßenbaulastträger zu vergüten.

Das von den Petenten geschilderte Befahren der Grundstückszufahrt durch andere Verkehrsteilnehmer ist weder verkehrstechnisch notwendig, noch durch die Straßenbau- bzw. Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Die widerrechtliche Befahrung durch andere Verkehrsteilnehmer kann nicht dem Straßenbaulastträger zugerechnet werden. Dieser übernimmt nur im Fall einer für die Allgemeinheit vorgeschriebenen Nutzung dieser Gehwegüberfahrt allein die Kosten. Es ist nicht möglich, dass die Stadt in jedem Einzelfall vorschriftswidrige Nutzungen durch physische Barrieren in Form von Pfählen und Pollern von vornherein verhindert.

Rechtsverstöße seitens der Stadt sind hier nicht erkennbar. Insbesondere ist die Stadt für vorschriftswidriges Verhalten von Verkehrsteilnehmern nicht verantwortlich zu machen. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2014-06050-00**

Duisburg  
Straßenbau

Die Stadt Duisburg handelt im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht. Die Kostentragung zur Herstellung und Unterhaltung eines wegen der Art des Gebrauchs aufwendigeren Ausbaus ist im Straßen- und Wegegesetz NRW geregelt. Die damit verbundenen Mehrkosten sind dem Straßenbaulastträger zu vergüten.

Das von dem Petenten geschilderte Befahren der Grundstückszufahrt durch andere Verkehrsteilnehmer ist weder verkehrstechnisch notwendig, noch durch die Straßenbau- bzw. Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Die widerrechtliche Befahrung durch andere Verkehrsteilnehmer kann nicht dem Straßenbaulastträger zugerechnet werden. Dieser übernimmt nur im Fall einer für die Allgemeinheit vorgeschriebenen Nutzung dieser Gehwegüberfahrt allein die Kosten. Es ist nicht möglich, dass die Stadt in jedem Einzelfall vorschriftswidrige Nutzungen durch physische Barrieren in Form von Pfählen und Pollern von vornherein verhindert.

Rechtsverstöße seitens der Stadt sind hier nicht erkennbar. Insbesondere ist die Stadt für vorschriftswidriges Verhalten von Verkehrsteilnehmern nicht verantwortlich zu machen. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2014-06054-00**

Haltern am See  
Landschaftspflege  
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 51 Absatz 1 des Landschaftsgesetzes (LG) muss derjenige, der in der freien Landschaft oder im Wald reitet, ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen führen. Die Kennzeichnungspflicht besteht auch für Verleihponys, auf denen Kinder sitzen und die von Begleitpersonen geführt werden, und trifft den Halter der Verleihponys. Die Kennzeichnungspflicht besteht sowohl auf privaten als auch auf öffentlichen Straßen und Wegen. Diese Rechtslage beruht auf dem Beschluss des Bundesverwaltungsgericht vom 03.09.1990 (4 N 1/88, 4 N 2/88) - in juris veröffentlicht - und der nachfolgenden

Änderung des LG durch Gesetz vom 19.06.1994 (GV.NRW. S. 418), in Kraft getreten mit Wirkung vom 20.07.1994.

Abweichende Erlassregelungen, die noch auf der vorhergehenden Rechtslage beruhen, werden korrigiert.

Nach der geltenden Rechtslage muss der Petent gültige Reitkennzeichen an seinen Verleihponys anbringen. Die für die Ausgabe der Kennzeichen zu entrichtende Abgabe pro Kalenderjahr beträgt gemäß §17 der Verordnung zur Durchführung des LG 75,00 Euro für Reiterhöfe.

**16-P-2014-06058-01**

Schwalmtal  
Jugendhilfe

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2014-06062-00**

Bedburg-Hau  
Psychiatrische Krankenhäuser  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Kleve aus Anlass der Petition Ermittlungen wegen des Verdachts der Unterschlagung u. a. aufgenommen hat. Sofern eine Erhebung der öffentlichen Klage nicht erfolgt, wird die Staatsanwaltschaft dem Petenten einen Bescheid erteilen.

Soweit dem Petenten die Wahlunterlagen zur Bundestagswahl 2013 erst zeitverzögert ausgehändigt worden sind, wird der Sachverhalt im Wege der Aufsicht aufgearbeitet. Eine abschließende Bewertung kann erst nach Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen vorgenommen werden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter; Justizministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Ausschuss bittet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, ihn über das Ergebnis der

staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu berichten.

**16-P-2014-06082-00**

Rösrath  
Einkommensteuer

Die von der Finanzverwaltung in der Steuerangelegenheit der Petentin getroffenen und teilweise bestandskräftigen Entscheidungen sind nicht zu beanstanden.

Über die zukünftige Behandlung der Einkünfte der Petentin wird die Finanzverwaltung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagungen entscheiden.

Der Petentin steht es frei, ihr kulturelles Engagement über einen gemeinnützigen Verein so zu gestalten, dass Zahlungen von Fördermitgliedern als Spenden behandelt werden können.

**16-P-2014-06089-01**

Düsseldorf  
Ordnungswidrigkeiten

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 20.05.2014 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

**16-P-2014-06090-00**

Witten  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Jugendamt bot der Petentin Hilfen zur Erziehung an, so dass die Petentin mit dem Kind zunächst in einer Mutter-Kind-Einrichtung aufgenommen werden konnte. Da sich die Petentin nicht ausreichend auf die angebotene Hilfe einlassen bzw. diese nicht als solche wahrnehmen konnte, wurde die Maßnahme von der Einrichtung vorzeitig beendet.

Zur Sicherstellung des Kindeswohls erfolgte die Inobhutnahme des Kindes und die Einschaltung des Familiengerichts. Das Familiengericht hat mit Beschluss vom 11.10.2013 die elterliche Sorge entzogen. Der Ausschuss hat zu Kenntnis genommen, dass im April diesen Jahres auch das Oberlandesgericht Hamm die Beschwerde der Eheleute H. bezüglich des Sorge- und Umgangsrechts zurückgewiesen hat und die elterliche Sorge vollumfänglich entzogen bleibt.

Eine Überprüfung dieser gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

**16-P-2014-06126-00**

Königswinter  
Denkmalpflege

Der in diesem Fall vorliegende Anbau stellt einen gelungenen Kompromiss zwischen den Bedürfnissen des Eigentümers und den Ansprüchen des Denkmalschutzes dar. Der Entwurf wurde in enger Abstimmung mit dem zuständigen Denkmalfachamt erarbeitet. Das erzielte Ergebnis stellt einen guten Kompromiss zwischen den Bedürfnissen des Eigentümers und den Ansprüchen der Denkmalpflege dar. Das denkmalgeschützte Gebäude konnte in seiner Nutzfläche wesentlich erweitert werden, ohne dass hierbei der Denkmalwert wesentlich beeinträchtigt wurde.

Grundsätzlich werden im Zuge des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Projekte immer sowohl durch die Untere Denkmalbehörde als auch durch das Amt für Denkmalpflege des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) intensiv betreut. Gerade in schwierigen Fällen, wie dem vorliegenden Fall, werden hierbei auch Ortstermine durchgeführt. Dies betrifft auch die Beurteilung des Projekts nach der Fertigstellung. Eine Besichtigung durch das LVR-Amt für Denkmalpflege und die Untere Denkmalbehörde ist auch in diesem Fall erfolgt. Auch nach dem Anbau ist die Villa noch als solche zu erkennen. Dem abgestimmten Entwurf, der schließlich umgesetzt wurde, konnte die denkmalrechtliche Zustimmung erteilt werden.

Die tatsächlichen Eingriffe in das Baudenkmal beschränken sich auf die am meisten untergeordnete, nördliche Fassade der Villa, die architektonisch am wenigsten Bedeutung und nachträglich bereits Veränderungen erfahren hatte. Gestalterisch ist mit dem

Neubau ein Baukörper entstanden, der die Gedanken des Neuen Bauens fortsetzt. Auch dieser besteht aus unterschiedlich gestaffelten, kubischen Bauteilen, der sich durch Details der Fassadengestaltung aber unzweifelhaft und offensichtlich in die heutige Zeit einordnen lässt. Um dem denkmalgeschützten Gebäude den Vortritt zu lassen, springt der neue Baukörper zurück und setzt sich auch durch eine farbliche Zäsur im Anschlussbereich ab.

Ein Fehlverhalten der Unteren Denkmalbehörde liegt nicht vor.

**16-P-2014-06131-00**

Bornheim  
Landschaftspflege

Für die Flurstücke 371, 474, 473 und 163 besteht kein Handlungsbedarf, soweit sie im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Bornheim über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hemmerich liegen, da der Landschaftsplan kraft § 16 Abs. 1 Satz 3 des Landschaftsgesetzes keine Wirksamkeit erlangt hat.

Für die übrigen Flächen bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), dem Rhein-Sieg-Kreis eine Prüfung des Anliegens der Petenten im Rahmen eines zukünftig notwendigen Verfahrens zur Änderung des Landschaftsplans vorzuschlagen.

**16-P-2014-06140-00**

Aldenhoven  
Grundsteuer  
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Gemeinde Aldenhoven hat im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts alle aktuellen Entscheidungen zum Haushaltssanierungsplan getroffen. Diese sind von der Kommunalaufsicht zu respektieren. Den Gemeinden gegenüber haben die Kommunalaufsichtsbehörden lediglich die Rechtsaufsicht. Ein Verstoß gegen geltendes

Recht, z. B. haushaltsrechtliche Vorschriften, wurde nicht festgestellt.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 27.03.2014.

**16-P-2014-06156-00**

Wuppertal  
Kindergartenwesen

Das Parlament hat am 06.06.2014 der zweiten Revision des Kinderbildungsgesetzes (Kibiz) zugestimmt.

Im Rahmen der Umsetzung dieses Gesetzes werden weitere 100 Millionen Euro pro Kindergartenjahr für die Verbesserung der frühkindlichen Bildung bereitgestellt, wenn das Gesetz zum 01.08.2014 in Kraft tritt.

So ist vorgesehen, dass jede Kindertageseinrichtung abhängig von ihrer Größe eine sogenannte Verfügungspauschale erhält, mit der Entlastungen vor Ort umgesetzt werden können. Darüber hinaus erhalten Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil Kinder mit einem besonderen Unterstützungsbedarf zusätzliche Mittel für zusätzliches Personal (mindestens 25.000 Euro pro Jahr).

Das Gesetz führt auch nicht zu einer neuen Belastung bei der Betreuung von Schulkindern. Im Gegenteil, nach § 24 Absatz 3 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Allerdings sieht § 5 Absatz 1 KiBiz vor, dass das Jugendamt die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen kann. Eine Reduzierung der Leitungsfreistellung ist ebenfalls ausgeschlossen.

**16-P-2014-06169-00**

Warstein  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der

Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamts der Stadt Warstein ist wie der sorgeberechtigten Mutter des Kindes und auch den Pflegeeltern sehr daran gelegen, den Aufenthaltsort des Kindes ausfindig zu machen und dessen Rückführung zu ermöglichen. Die dem Jugendamt derzeit zur Verfügung stehenden Mittel wurden ausgeschöpft. Noch am Tag des Verschwindens stellte das Jugendamt der Stadt Warstein eine Vermisstenanzeige bei der Polizei und beantragte im weiteren Verlauf die Weiterführung der Vermisstensuche. Das örtliche zuständige Jugendamt kann allerdings keinen Einfluss auf den Ablauf der polizeilichen Ermittlungen nehmen.

Personenbezogene Informationen über die Herkunftsfamilie, das Pflegekind und die Pflegestelle dürfen den Petenten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mitgeteilt werden.

**16-P-2014-06171-00**

Wuppertal  
Ausländerrecht  
Personenstandswesen

Im Hinblick auf den ausländerrechtlichen Aspekt der Petition wurde dem Wunsch des Petenten zwischenzeitlich entsprochen. Ihm wurde ein Reiseausweis für Ausländer erteilt.

Soweit es um die Vorlage von Dokumenten und Urkunden zur Eheschließung geht, ist festzustellen, dass die Petition zu einem Zeitpunkt erfolgte, als der Petent sein Anliegen beim Standesamt der Stadt Wuppertal weder vorgebracht noch sich hinsichtlich der gewünschten Eheschließung hat beraten lassen. Diesen Schritt unternahm er erstmals am 08.05.2014. Dabei konnte er nach Auskunft des Standesamts einige erforderliche Unterlagen vorlegen. Weitere Dokumente, wie z. B. die Geburtsurkunde der künftigen Ehefrau, müssen noch beschafft werden. Vor dem Hintergrund, dass sich das Verfahren in der laufenden Bearbeitung befindet, ist eine abschließende Stellungnahme derzeit nicht möglich. Dem Petenten wird insoweit empfohlen, das begonnene Antragsverfahren in enger Abstimmung mit dem Standesamt der Stadt Wuppertal weiter fortzusetzen.

**16-P-2014-06186-00**

Düsseldorf  
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat von den Vorschlägen des Petenten Kenntnis genommen und sieht derzeit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Dem Anliegen des Petenten auf Prüfung seiner Anregungen wird das Ministerium für Inneres und Kommunales im Fall einer etwaigen Novellierung des Ordnungsbehördengesetzes entsprechen. In diesem Rahmen können die Anregungen des Petenten im Einzelnen gewürdigt und abgewogen werden.

Eine zeitnahe Umsetzung kann allerdings nicht in Aussicht gestellt werden, weil die Vorschläge grundlegende strukturelle Änderungen mit nicht unerheblichem Finanzaufwand für die Kommunen bedeuten würden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17.04.2014.

**16-P-2014-06187-00**

Lüdenscheid  
Wasser und Abwasser  
Sozialhilfe  
Polizei

Die Petentin bittet in erster Linie um Unterstützung bei der Beseitigung von Feuchtigkeitsschäden (Schimmel) an ihrer Immobilie - aus ihrer Sicht hervorgerufen durch eine Rigole, die zur Dachentwässerung dient. Darüber hinaus beklagt sie sich im Zusammenhang mit einer Anzeigenerstattung wegen Wohnungseinbruchdiebstahls über die Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis. Zusätzlich beklagt sie, seit 18 Monaten ohne Einkommen zu sein.

Der Petitionsausschuss hat sich zu den Sachverhalten von der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV -; Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) berichten lassen.

Nach den Ausführungen in der Stellungnahme der Landesregierung vom 05.06.2014 ist die

Rigole zu nah am Gebäude der Petentin gebaut und lässt vermuten, dass dies ursächlich für die Nässeschäden am Gebäude ist. Um weiteren Schaden abzuwenden, ist neben der Verlegung der Rigole aus Sicht der örtlichen Behörden der Kanalanschluss die technisch wirksamste Lösung. Dieser Kanalanschluss kann für jeden der drei an die Rigole angeschlossenen Grundstückseigentümer einzeln erfolgen. In diesem Fall müsste die Petentin ausschließlich die Baumaßnahmen für den eigenen Anschluss durchführen. Die Eigentümer der benachbarten Grundstücke müssten sich eigenverantwortlich an den öffentlichen Kanal anschließen. Die wasserrechtliche kommunale Niederschlagswasserbeseitigungspflicht ist unabhängig von dem dinglichen Duldungsrecht der Durchleitung. Alternativ wäre laut Auskunft des Stadtentwässerungsbetriebs Lüdenscheid auch ein gemeinschaftlicher Anschluss für die drei Grundstückseigentümer möglich, in diesem Fall müsste eine privatrechtliche Einigung zwischen den anschlussberechtigten Grundstückseigentümern herbeigeführt werden. In beiden Fällen hat die Petentin – aufgrund der grundsätzlich grundstücksbezogenen Niederschlagswasserbeseitigungspflicht - nur die (im zweiten Fall anteiligen) Kosten für ihren Kanalanschluss zu tragen. Es sollte angestrebt werden, mit dem Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid eine für die Petentin praktikable und möglichst kostengünstige Lösung zu finden, bei der ihre Nachbarn einbezogen werden.

Der Petitionsausschuss bittet daher die Landesregierung (MKULNV), dem Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid zu empfehlen, das Entsprechende zu veranlassen und dem Petitionsausschuss zu gegebener Zeit über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

Eine Anzeige nach den Ausführungen der Petentin ist der Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis nicht bekannt und konnte auch für keine andere Polizeibehörde festgestellt werden. Daher ist im Hinblick auf den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt ist kein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter festzustellen.

Nach den durchgeführten Ermittlungen bezieht die Petentin keine Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs sondern steht im laufenden Leistungsbezug der Bundesagentur für Arbeit. Eine Kopie der Petition wird daher zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des MKULNV vom 05.06.2014.

#### **16-P-2014-06206-00**

Düren

Psychiatrische Krankenhäuser  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen dem Petenten vorübergehend Vollzugslockerungen entzogen worden waren. Die von dem Petenten beanstandete Versagung seiner Lockerungsstufe (sogenannte begleitete „2:1-Ausgänge“) war nur vorübergehend für die Dauer einer Woche erfolgt.

Der Landesbeauftragte hat die Maßnahmen im Wege der Aufsicht geprüft und keinen Anlass zu Beanstandungen gefunden.

Soweit der Petent einen Vergleich zu den von der Klinik aus Anlass eines anderen Vorkommnisses getroffenen Maßnahmen zieht, bei denen ein Mitpatient Drohungen gegen Mitpatienten und Klinikpersonal geäußert habe, hat auch dies der Landesbeauftragte mit dem Ergebnis geprüft, dass aufsichtsrechtlich nichts zu veranlassen ist.

Der Ausschuss hat von den Gründen, aus denen die Staatsanwaltschaft Aachen das gegen Unbekannt eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der falschen Verdächtigung und Verleumdung zum Nachteil des Petenten eingestellt hat, und davon Kenntnis genommen, dass deren Sachbehandlung der Generalstaatsanwältin in Köln zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben hat.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der vom Petenten mit Schreiben vom 30.05.2014 eingereichte Nachtrag wird unter dem Geschäftszeichen 16-P-2014-06206-00 bearbeitet, zu dem der Petent einen gesonderten Beschluss des Ausschusses erhalten wird.

**16-P-2014-06235-00**

Aachen  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Ermittlungsführung des Polizeipräsidiums Aachen den fachlichen Anforderungen genügt. Jedoch hat es Versäumnisse in der Kommunikation sowie Information gegenüber dem Petenten gegeben. Das Polizeipräsidium hat die Ursachen hierfür inzwischen nachbereitet und mit dem Petenten ein ausführliches Beratungsgespräch geführt. Die dargestellten Maßnahmen lassen erwarten, dass sich die der Petition zugrund liegenden Versäumnisse in Bezug auf das Polizeipräsidium künftig voraussichtlich nicht wiederholen werden.

Der Petitionsausschuss hat weiterhin von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Aachen die aufgrund der Strafanzeigen des Petenten gegen Unbekannt eingeleiteten Ermittlungsverfahren eingestellt hat. Die Sachbehandlung durch die Generalstaatsanwältin in Köln hat zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben.

Weiter hat der Petitionsausschuss davon Kenntnis genommen, dass der Petent zwischenzeitlich mit Schreiben der Staatsanwaltschaft Aachen vom 04.04.2014 über das Ergebnis eines eingeholten DNA-Gutachtens unterrichtet worden ist und der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen das Erforderliche veranlasst hat.

Es besteht somit kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) darüber hinausgehende Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2014-06245-00**

Hamburg  
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend informiert.

Die Entscheidung der FernUniversität, die Rückmeldung abzulehnen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die FernUniversität Beträge, die sie zunächst niedergeschlagen hat, erneut geltend macht.

Dienstrechtliche Maßnahmen gegenüber der Hochschule kann das Land nicht ergreifen, da es nicht die Dienstaufsicht führt. Für Maßnahmen der Rechtsaufsicht besteht keine Veranlassung.

Soweit die Petentin Leistungen des Landes wegen nicht durchgeführter Betriebsprüfungen fordert, ist festzustellen, dass die Aufsicht über die Barmer Ersatzkasse dem Bundesversicherungsamt obliegt. Eine Kopie der Petition wird daher zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2014-06259-01**

Medebach  
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über die erneute Petition des Herrn V. in Kenntnis gesetzt und die Sach- und Rechtslage - auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens - nochmals überprüft.

Eine Überprüfung der von dem Petenten beanstandeten Entscheidungen des in Rede stehenden Amtsgerichts ist dem Petitionsausschuss auch weiterhin aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Es muss daher bei dem Beschluss vom 20.05.2014 verbleiben.

**16-P-2014-06272-00**

Düsseldorf  
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne des Anliegens der Petentin zu empfehlen.

Das fragliche Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern im unbeplanten Innenbereich entsprechend § 34 des Baugesetzbuchs. Hiernach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig,



wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Maßgebend für das Einfügen in die Eigenart der Umgebung nach dem Maß der baulichen Nutzung ist die von außen wahrnehmbare Erscheinung des Gebäudes im Verhältnis zu seiner Umgebungsbebauung. Vorrangig ist auf diejenigen Kriterien abzustellen, in denen die prägende Wirkung besonders zum Ausdruck kommt. Prägend können beispielsweise die flächenmäßige Ausdehnung, die Geschosszahl und die Höhe der den Rahmen bildenden Gebäude sein. Bei dem Merkmal des Einfügens geht es weniger um Einheitlichkeit als um Harmonie. Vorhaben fügen sich also auch dann in die Eigenart der näheren Umgebung ein, wenn sie zwar den vorhandenen Rahmen überschreiten, im Übrigen aber keine nur durch eine Bauleitplanung zu bewältigende bodenrechtliche Spannung in das Gebiet hineinbringen.

Jeder Grundstückseigentümer hat sich im Rahmen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme darauf einzustellen, dass auf benachbarten Grundstücken bauliche Entwicklungen erfolgen, die aus der eigenen Perspektive heraus nicht gewünscht sind und auch objektiv zu Beeinträchtigungen führen können. Diese Veränderungen und auch Beeinträchtigungen sind solange hinzunehmen, wie bestehende, dem Schutz des Nachbarn dienende Rechtsvorschriften und daraus ableitbare Zumutbarkeitsschwellen nicht verletzt werden. Eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme entsprechend den Vorschriften der Baunutzungsverordnung wegen einer Beeinträchtigung der Belichtung, Belüftung oder Besonnung oder wegen entstehender Einsichtsmöglichkeiten scheidet in der Regel aus, wenn die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandflächen eingehalten werden.

Vorliegend wird die nähere Umgebung durch eine zwei- bis dreigeschossige geschlossene Blockrandbebauung mit überwiegender Wohnnutzung geprägt. In unmittelbarer Nähe befinden sich im Innenbereich mehrere Nebengebäude sowie ein eingeschossiges Wohngebäude. Auf dem Grundstück selbst ist eine teilweise aus dem Boden herausragende Tiefgarage vorhanden, auf der die bauliche Anlage selbst errichtet werden soll.

Wegen angrenzender höherer Gebäude der Blockrandbebauung ist, sofern die bauordnungsrechtlichen eingehalten werden,

bei dem in Rede stehenden Bauvorhaben nicht von einer erdrückenden Wirkung auszugehen.

Insgesamt sind keine dem beantragten Vorhaben entgegenstehenden bauplanungs- oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften ersichtlich. Außerdem bleibt der Ausgang des anhängigen Verwaltungsgerichtsverfahrens zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung des Bauvorhabens abzuwarten.

#### **16-P-2014-06307-00**

Bönen

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen, aus denen der Petent nicht zum 01.08.2014 versetzt werden kann, Kenntnis genommen. Die Versetzungschancen des Petenten würden sich allerdings erhöhen, wenn er bereit wäre, im Fach Elektrotechnik, für das er die Lehrbefähigung besitzt, zu unterrichten. Die Bezirksregierung Arnsberg wird seine zukünftigen Versetzungsanträge auch vor dem Hintergrund seiner Schwerbehinderung weiterhin prüfen und die Schwerbehinderung mit einem GdB von 60 in die Abwägung mit einfließen lassen.

Der vom Petenten geäußerte Vorwurf gegen seinen Schulleiter, dass dieser anderen Schulleitungen von einer angeblichen Unzuverlässigkeit berichtet habe, wird zurückgewiesen. Da der Petent selbst aussagt, dies nur „zwischen den Zeilen“ herausgehört zu haben, ist nicht zu ermitteln, ob überhaupt eine Schulleitung von Unzuverlässigkeit gesprochen hat oder ein Missverständnis seitens des Petenten vorliegt. Der Schulleiter des Petenten beschreibt das Arbeitsverhältnis mit ihm als problemfrei und würde mit dem Petenten gerne weiterarbeiten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.05.2014.

#### **16-P-2014-06313-00**

Bonn

Arbeitsförderung  
Energiewirtschaft

Die Durchführung der Stromsperre durch die Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (SWB Bonn) ist zu Recht erfolgt.

Die Stromsperre ist nach zwei Tagen aufgehoben worden. Die Altschulden sind getilgt bzw. werden über eine Ratenzahlung zurückgezahlt.

Aus Sicht der Kartellbehörde könnte die SWB Bonn der Petentin eine Energieberatung vorschlagen. In jedem Fall sollte die Petentin vom Kundenzentrum oder der örtlichen Verbraucherzentrale beraten werden, ob sich angesichts eines Verbrauchs von knapp jährlich 5.000 kWh Strom nicht der Abschluss eines günstigeren Sondervertrags (an Stelle der Grundversorgung) anbieten würde.

Hinsichtlich der Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) hat die Prüfung ergeben, dass das Jobcenter Bonn die aufgrund von gravierenden Änderungen in der Lebenssituation der Petentin angeforderten Unterlagen trotz mehrfacher Aufforderung nicht erhielt und deshalb die Leistungen nach dem SGB II inklusive der Mietzahlungen ab dem 01.09.2013 einstellte.

Aufgrund entstandener Mietrückstände hat der Vermieter eine fristlose Kündigung ausgesprochen und vermutlich auch ein neues Mietangebot zurückgezogen. Die Petentin legte die erforderlichen Nachweise verspätet vor, so dass ihr ein Teilverschulden zuzurechnen ist. Allerdings verzögerte sich danach die Bearbeitung durch das Jobcenter, so dass weitere Zeit verstrich. Das Jobcenter entschuldigt sich für diese Zeitverzögerung ausdrücklich. Inzwischen sind die Mietrückstände nachgezahlt. Offen geblieben ist ein Betrag, dessen Ursache möglicherweise in einer von der Petentin noch nicht vorgelegten Heiz- und Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2012 begründet ist. Sie wurde zuletzt am 16.04.2014 vom Jobcenter an die Vorlage entsprechender Unterlagen erinnert.

Hinsichtlich der Folgekosten durch Einstellung der Direktüberweisungen der Stromkosten wurde die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **16-P-2014-06318-00**

Leverkusen  
Ausländerrecht

Die Petentin ist brasilianische Staatsangehörige und unterliegt somit den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes. Für die von ihr beabsichtigte Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland unterliegt sie somit der Visumpflicht. Die Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung kann mit dem vorgeschriebenen zweckentsprechenden Visum aus dem Heimatland heraus erfolgen. Das wurde ihr in mehreren Gesprächen bei der Ausländerbehörde mitgeteilt. Die Ausländerbehörde hat ihr bei einem vorliegenden Einstellungsangebot eine Vorabzustimmung zur Visumserteilung angeboten.

Sollte die Petentin auf dieses Angebot nicht eingehen, wird die Ausländerbehörde eine Versagungsverfügung mit Ausreiseaufforderung fertigen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2014-06323-00**

Halle  
Landschaftspflege

Die von den Petenten vorgebrachten Sachverhalte waren den zuständigen Behörden bekannt und wurden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten geprüft. Es werden die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet.

Eine umfangreiche Information der Petenten erfolgte bereits in einem vom Kreis Gütersloh veranlassten Ortstermin.

Versäumnisse der Überwachungsbehörden konnten seitens der Bezirksregierung Detmold und der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) nicht festgestellt werden.

#### **16-P-2014-06330-00**

Dorsten  
Einkommensteuer

Zum Ausgleich der bei „echten“ Alleinerziehenden über die von allen Eltern zu tragenden Unterhalts-, Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungskosten hinaus auftretenden Mehrbelastung wird zusätzlich zu den übrigen kindbedingten Steuervergünstigungen ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1.308,00 Euro jährlich gewährt. Beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber wird

der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende über die Steuerklasse II berücksichtigt.

Die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende und damit der Steuerklasse II setzt unter anderem voraus, dass der Steuerpflichtige alleinstehend ist. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn der Steuerpflichtige neben dem begünstigten Kind (L.) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bildet. Lebt eine weitere volljährige Person (in diesem Fall der Sohn J.) im gemeinsamen Haushalt, ist dies nur dann unschädlich, wenn es sich dabei um ein weiteres Kind des Steuerpflichtigen handelt, für das dieser Anspruch auf Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder hat.

Da die Petentin für ihren berufstätigen Sohn J. keinen Anspruch auf Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder hat und auch die übrigen Ausnahmetatbestände für eine unschädliche Haushaltsgemeinschaft mit volljährigen Personen (z. B. Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes) nicht vorliegen, ist die Petentin nicht alleinstehend im Sinne der hier angesprochenen Steuervergünstigung und hat folglich keinen Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und die Steuerklasse II.

Diese Auffassung wird im Übrigen auch durch die Rechtsprechung getragen. In einem vergleichbaren Fall hat der Bundesfinanzhof das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft bejaht und entschieden, dass ein gemeinsames Wirtschaften sowohl darin bestehen kann, dass die andere volljährige Person zu den Kosten des gemeinsamen Haushalts beiträgt, als auch in einer Entlastung durch tatsächliche Hilfe und Zusammenarbeit. In dieser Entscheidung weisen die Richter zudem darauf hin, dass diese Regelung selbst dann keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, wenn es sich bei der im gemeinsamen Haushalt lebenden volljährigen Person um das volljährige Kind des Steuerpflichtigen handelt.

Aus den genannten Gründen kommt eine Berücksichtigung der Steuerklasse II nicht in Betracht. Das Finanzamt hat den entsprechenden Antrag der Petentin zu Recht abgelehnt. Da die Einkommensteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2012 bereits bestandskräftig ist, kann eine Korrektur dieses Steuerbescheids wegen des darin unzutreffend gewährten Entlastungsbetrags für Alleinerziehende nicht mehr erfolgen.

#### **16-P-2014-06332-00**

Troisdorf  
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Die Entscheidung der AOK Rheinland/Hamburg, die in Rede stehende Kapitalleistung zur Beitragsberechnung heranzuziehen und auf die dort bestehende Forderung nicht verzichten zu können, entspricht der geltenden Rechtslage.

Alle gesetzlichen Krankenversicherungsträger sind per Gesetz verpflichtet, für eine rechtzeitige und vollständige Erhebung der Einnahmen Sorge zu tragen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom Mai 2014.

#### **16-P-2014-06359-00**

Horn-Bad Meinberg  
Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik und an dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bzw. dem Rundfunkbeitrag, den Auswirkungen sowie dem Wunsch auf Änderung erhält Frau L. eine ausführliche Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 27.05.2014, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

#### **16-P-2014-06364-00**

Porta Westfalica  
Arbeitsförderung

Das Jobcenter der Stadt Porta Westfalica hat den Petenten vor der Auszahlung einer Rentennachzahlung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund darüber unterrichtet, dass von dieser Geldleistung der Lebensunterhalt für die nächsten sechs Monate sicherzustellen ist. Trotz dieser Vorgabe hat der Petent von einer erhaltenen Rentennachzahlung einen Betrag in Höhe von 7.732,00 Euro zur Schuldentilgung in bar an seinen Stiefsohn ausgezahlt. Belege oder Nachweise über die entstandenen Schulden hat der Petent dem Jobcenter nicht vorgelegt.

In Fällen, in denen eine einmalige Einnahme zu anderen Zwecken als zum Lebensunterhalt verwendet wird, hat das Bundessozialgericht auf die Instrumente des Kostenersatzes sowie der Sanktion nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) verwiesen.

Die Entscheidung des Jobcenters, eine Sanktionierung beim Bezug der SGB II-Leistungen aufgrund einer Pflichtverletzung des Petenten vorzunehmen, entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Über den Widerspruch, den der Petent gegen den Sanktionsbescheid eingelegt hat, hat das Jobcenter noch nicht entschieden.

#### **16-P-2014-06365-00**

Alfter

##### Rundfunk und Fernsehen

Frau R. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitrag und beklagt, dass sie nun den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt. Das empfindet sie als ungerecht und möchte erreichen, dass die durch den Rundfunkbeitrag erwirtschafteten Überschüsse zur Senkung des Rundfunkbeitrags für Menschen ohne Fernsehgerät genutzt werden.

Zu dem Vorbringen erhält Frau R. eine ausführliche Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 06.06.2014, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

#### **16-P-2014-06366-00**

Düsseldorf

##### Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit abschließend im Staatsangehörigkeitsgesetz geregelt sind. Danach wird Mehrstaatigkeit hingenommen, wenn die Ausländerin die bisherige Staatsangehörigkeit nicht, oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Eine unzumutbare Bedingung liegt vor, wenn die bei der Entlassung zu entrichtenden Gebühren ein durchschnittliches Bruttomonatseinkommen der Einbürgerungsbewerberin übersteigen und mindestens 1.278,23 Euro betragen.

Im Fall der Petentin ist eine „Unzumutbarkeit“ im Sinne des Staatsangehörigkeitsgesetzes nicht erkennbar, da die Entlassungsgebühr lediglich 400,- Euro betragen soll. Andere Gründe für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht geltend gemacht. Die Petentin muss somit ihre ghanaische Staatsangehörigkeit aufgeben, um in den deutschen Staatsverband eingebürgert werden zu können.

#### **16-P-2014-06373-00**

Lippstadt

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Im Übrigen wird im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auf die hier vorliegende Vertragsfreiheit hingewiesen. Somit kann die Kommunalaufsicht nicht in die Gestaltung von Vertragsabschlüssen eingreifen.

Das betreffende Grundstück soll aus städtebaulichen Gründen einer anderen Bebauung und Nutzung als der vom Petenten gewünschten zugeführt werden. Es ist das städtebauliche Ziel der Stadt, jedenfalls die erste Reihe in den Gewerbegebieten so zu gestalten, dass Wirtschaftsbetriebe sich dort ansiedeln können, die auf eine gute Erreichbarkeit für ihre Kunden angewiesen sind. Bei einer Unterstellhalle für Kirmesgeschäfte und Fahrzeuge des Petenten ist das offensichtlich nicht der Fall. Solche Gewerbeobjekte können besser im hinteren Bereich eines Gewerbegebiets platziert werden. Am 18.03.2014 hat sich der Haupt- und Finanzausschuss des Rats der Stadt Erwitte mit der Angelegenheit befasst und nach Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen, sich der Auffassung der Verwaltung anzuschließen und das Grundstück nicht an den Petenten zu verkaufen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

**16-P-2014-06374-00**

Gelsenkirchen  
Rechtspflege  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Die Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist nicht zu beanstanden.

Die Datenspeicherung in der Datei „Gewalttäter Sport“ ist Gegenstand eines Verwaltungsgerichtsverfahrens. Der Ausschuss nimmt im Hinblick auf Artikel 97 des Grundgesetzes auf gerichtlich anhängige Verfahren keinen Einfluss. Er bittet die Landesregierung (Justizministerium und Ministerium für Inneres und Kommunales), ihm über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

Die Datenübermittlung an den DFB zur Prüfung der Festsetzung eines bundesweit wirksamen Stadionverbots ist nicht zu beanstanden. Bezüglich der Erteilung von Einstellungsnachrichten an Beschuldigte in Verfahren wegen Fußballausschreitungen hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Dortmund aus Anlass der Petition eine grundsätzliche Regelung getroffen.

Hinsichtlich der Dauer des polizeilichen Ermittlungsverfahrens von insgesamt etwas über fünf Monaten, der fehlenden Vermerke in der Ermittlungsakte sowie der verspäteten Weiterleitung der Ersuchen um Akteneinsicht wurde mit dem bearbeitenden Polizeibeamten ein Kritikgespräch geführt bzw. das Polizeipräsidium Dortmund um Durchführung eines solchen Gesprächs gebeten. Darüber hinaus haben sich keine Hinweise auf fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten oder Versäumnisse von Behörden der Landesregierung ergeben.

**16-P-2014-06378-00**

Witten  
Personenstandswesen  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die grundsätzlichen Vorgaben für die Ausstellung eines Reisepasses und eines Personalausweises sind im Passgesetz (PassG) und im Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG) festgelegt. Danach sind die Vornamen grundsätzlich vollständig und ungekürzt einzutragen.

Hat eine Person mehrere Vornamen, so sind diese in der Reihenfolge anzugeben, in der sie im Melderegister oder in einer deutschen Personenstandsurkunde eingetragen sind. Für die Schreibweise und die Reihenfolge der Vornamen sind die Eintragungen in den Personenstandsregistern maßgebend. Der Nachweis hierüber kann durch Personenstandsurkunden geführt werden.

Sobald ein Geburtsregister nicht bei dem Standesamt innerhalb des gleichen Hauses geführt wird und sich die Meldebehörde demnach nicht von Amts wegen beim Standesamt erkundigen kann, ist diese berechtigt, eine Personenstandsurkunde/Geburtsurkunde vom Antragsteller anzufordern, um das Anliegen ordnungsgemäß überprüfen zu können. Im Fall des Petenten erfolgte die Einholung der Geburtsurkunde durch die Stadt Witten am 20.02.2014 im Wege der Amtshilfe bei der Stadt Dortmund.

Der Petent wurde fachlich korrekt beraten. Der Bescheid der Stadt Witten vom 21.02.2014 entspricht der Rechtslage und ist somit nicht zu beanstanden. Die eindeutige Rechtslage hinsichtlich der Eintragung von Vornamen in den Reisepass lässt keinen Spielraum für anderweitige Wünsche des Passbewerbers.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten wurde mit dem Antwortschreiben der Bürgermeisterin der Stadt Witten vom 03.03.2014 abschließend bearbeitet.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**16-P-2014-06380-00**

Eschweiler  
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Danach sind die beantragten Renovierungskosten in Form eines Darlehens bewilligt und ausgezahlt worden. Dem Anliegen des Petenten wurde damit entsprochen.

Die im Auszahlungsprogramm entstandene Sperrung der Zahlungen für März 2014 beruhte auf einem Eingabefehler. Die Zahlungen konnten kurzfristig nachgeholt werden. Der Träger der Sozialhilfe hat den Fehler ausdrücklich bedauert.

Im Übrigen sind die Entscheidungen und Verfahrensweisen der Städteregion Aachen nicht zu beanstanden.

**16-P-2014-06386-00**

Münster  
Denkmalpflege

Die Petition Nr. 16-P-2014-06386-00 wird mit der Petition Nr. 16-P-2014-06328-00 verbunden.

**16-P-2014-06387-00**

Ausländerrecht

Der Petent ist mit einem Besuchvisum unerlaubt eingereist. Mit Vorlage einer dänischen Heiratsurkunde vom 27.06.2013 beantragte er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Er ist damit nicht mit dem für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Visum eingereist. Zudem hat er falsche Angaben im Visumsantrag gemacht und damit einen Ausweisungstatbestand im Sinne des Aufenthaltsgesetzes erfüllt. Des Weiteren ist die Ehe in Dänemark nur formell wirksam geschlossen worden. Der Petent ist bereits in Ägypten verheiratet und seine Scheidung in Deutschland noch nicht anerkannt. Es fehlt also die Voraussetzung für eine Vorabzustimmung, da eine Doppelehe vorliegt. Im Übrigen hält sich der Petent derzeit nicht mehr in Paderborn auf. Aufgrund des Untertauchens hat die Ausländerbehörde Paderborn Strafanzeige gegen ihn gestellt.

Die Ablehnung einer entsprechenden Ausnahme von der Durchführung des vorgeschriebenen Visumverfahrens durch die Ausländerbehörde ist abschließend nicht zu beanstanden.

Der Petent ist verpflichtet, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und muss sein Anliegen im Rahmen des geregelten Visumverfahrens vom Ausland aus weiterverfolgen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**16-P-2014-06394-00**

Menden  
Arbeitsförderung  
Energiewirtschaft

Da aus Sicht der Landeskartellbehörde beide Parteien zur Regelung der zukünftigen Abschlagszahlungen und der Tilgung der Nachforderungen aus dem Abrechnungsjahr 2013 per Ratenzahlung bereit sind und sich nicht erkennen lässt, dass der Petent die ermittelte Höhe des Stromverbrauchs, die Zählerstände, den Umfang der Nachforderungen oder die Erhöhung der zukünftigen Abschlagszahlungen nicht anerkennen würde, ist ein missbräuchliches Verhalten der Stadtwerke Menden nicht erkennbar.

Hingewiesen werden soll jedoch auf den sehr hohen Jahresverbrauch des Petenten in Höhe von 12.895 kWh. Als durchschnittlich hoher Verbrauch wird für einen Vier-Personen-Haushalt ein jährlicher Strombezug von 4.446 kWh gesehen. Der Petent sollte sich bei den Stadtwerken Menden oder das Jobcenter des Märkischen Kreises über mögliche Beratungsangebote zur Energieeinsparung informieren.

Die Ablehnungen der Anträge auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten von Herrn W. für seine Tochter aus den Jahren 2011 und 2012 nach den Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs sind nicht zu beanstanden. Den Prüfungen und Entscheidungen des Jobcenters ging eine Einzelfallentscheidung des Schulträgers nach der Schülerfahrkostenverordnung voraus. Die Schule und der Schulträger halten es für zumutbar, dass die Tochter einen Schulweg von 3,3 km zu Fuß oder mit dem Fahrrad

bewältigt. Der Fußweg zur Schule führt über gut ausgebaute Straßen, die auch über Gehwege verfügen. Eine Gefährlichkeit des Schulwegs ist nicht ersichtlich.

Zu den weiteren Fragen, die das Jobcenter betreffen, wurde die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **16-P-2014-06399-00**

Köln

Industrie- und Handelskammern

Bei dem Papier mit „Energiepolitischen Positionen“ handelt es sich um ein Positionspapier der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK), das im Vorfeld mit den Energiereferenten der 80 Industrie- und Handelskammern und in den DIHK-Ausschüssen beraten worden ist. Es bildet die Grundlage für die Entwicklung einer eigenen nordrhein-westfälischen bzw. regionspezifischen Positionierung. Dazu ist angedacht, die Unternehmen aus NRW über die IHK-Gremien intensiv in einen Beteiligungsprozess einzubinden.

Nach der Mitteilung der IHK Köln vom 25.04.2014 ist davon auszugehen, dass die Beteiligung des Petenten an der energiepolitischen Diskussion und Meinungsfindung innerhalb der Kammer sichergestellt ist. Insoweit liegen keine Anzeichen vor, dass die formellen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts für politische Meinungsäußerungen von Kammern vorliegend nicht eingehalten werden.

#### **16-P-2014-06400-00**

Pulheim

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition von Herrn M. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 23.05.2014 sowie des Berichts der Präsidentin des Landgerichts Bonn vom 09.05.2014.

#### **16-P-2014-06403-00**

Berlin

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte sowie die Rechtslage unterrichtet.

Der Ausschuss hat von dem Ausgang der mit der Petition angesprochenen Ermittlungsverfahren bei der in Rede stehenden Staatsanwaltschaft sowie von dem Umstand Kenntnis genommen, dass die in den eingestellten Ermittlungsverfahren angebrachten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

Anlässlich der bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eingegangenen Strafanzeigen des Petenten hat die Staatsanwaltschaft in einem Fall das Strafverfolgungsbegehren des Petenten zurückgewiesen und im Übrigen die Ermittlungen aufgenommen. Über das Ergebnis der Ermittlungen wird der Petent, soweit gesetzlich vorgeschrieben, zu gegebener Zeit unterrichtet werden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2014-06408-00**

Attendorn

Grundsicherung

Die Berücksichtigung des vorhandenen Vermögens ist in den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs geregelt. Anzurechnen ist danach grundsätzlich das gesamte verwertbare Vermögen unter Beachtung der entsprechenden Vermögensfreigrenze. Bei Vorliegen eines Härtefalls ist vom Einsatz des Vermögens abzusehen.

Aufgrund des fortbestehenden Schutzes der Menschenwürde und im Hinblick auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit darf die Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für die betroffenen Personen eine Härte darstellt.

Ein zur Bestattungsvorsorge angelegtes Vermögen ist als schützenswertes Vermögen zum Zweck einer würdigen Beerdigung und Grabpflege nicht auf die Leistungen der Grundsicherung anzurechnen. Entsprechend gilt nichts anderes für die Verwertung des Rückkaufswertes aus einer Sterbegeldversicherung.

Der zuständige Träger der Sozialhilfe, der Kreis Olpe, hat mitgeteilt, dass bei der Verwertung einer Sterbeversicherung grundsätzlich von einem Härtefall ausgegangen wird und in solchen Fällen eine Anrechnung auf die Grundsicherungsleistungen nicht erfolgt.

Die Petentin und ihr Ehemann werden weiterhin die Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten, ohne dass eine etwaige Sterbeversicherungssumme auf diese angerechnet wird.

#### **16-P-2014-06419-00**

Dinslaken  
Straßenverkehr

Frau K. erfüllt mit ihrem Fahrzeug nicht die Voraussetzungen des Ausnahmekatalogs für Umweltzonen und kann daher keine Ausnahme für das Befahren der Umweltzone Dinslaken erhalten.

Ausnahmegenehmigungen werden ausschließlich auf Basis des Ausnahmekatalogs erteilt. Damit werden Ausnahmegenehmigungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, so dass die Umweltzonen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden. Dies dient dem Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger, die in Gebieten mit hohen Luftbelastungen leben.

Dem Petitionsausschuss ist es daher leider nicht möglich, dem Anliegen von Frau K. zum Erfolg zu verhelfen.

#### **16-P-2014-06425-00**

Köln  
Rechtspflege  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen dem Petenten in der Justizvollzugsanstalt Köln keine Medikamente zur Verfügung gestellt werden konnten.

Er hat zudem zur Kenntnis genommen, dass die bei der Entlassung des Petenten durch die Justizvollzugsanstalt Köln erfolgte Anrechnung der Ersatzfreiheitsstrafe durch die im Anschluss vorgenommene vollständige Anrechnung der dreitägigen Haft durch die Staatsanwaltschaft Bonn behoben wurde.

Die Vorwürfe des Petenten gegen die beteiligten Polizeibeamten sind noch Gegenstand einer strafrechtlichen Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft Bonn. Eine gegebenenfalls erforderliche disziplinarrechtliche Würdigung des Verhaltens der betroffenen Polizeibeamten durch das Polizeipräsidium Köln wird vorgenommen, falls das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dazu Veranlassung gibt.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2014-06428-00**

Neuss  
Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem neuen Rundfunkbeitrag und der Anregung einer Korrektur des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags erhält Herr H. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.06.2014, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

#### **16-P-2014-06432-00**

Hagen  
Rundfunk und Fernsehen

Herr H. wendet sich dagegen, dass er den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen soll, obwohl er nur ein Radio besitzt. Er möchte weiterhin nur einen ermäßigten Beitrag zahlen. Darüber hinaus habe er bei der „Firma ARD ZDF Deutschlandradio“ Einspruch gegen die Zahlungsaufforderung eingelegt, der unbeantwortet geblieben ist.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Herrn H. zu entsprechen. Seit dem 01.01.2013 gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete



Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Am 01.01.2013 sind die Aufgaben der GEZ an den neu gegründeten Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio übergegangen. Dieser führt als nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Verwaltungsgemeinschaft für die Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen und Deutschlandradio den Einzug des Rundfunkbeitrags durch.

Der Beitragsservice hat den Einspruch von Herrn H. zwischenzeitlich beantwortet.

Zur weiteren Information erhält Herr H. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 06.06.2014.

**16-P-2014-06442-00**  
Übach-Palenberg  
Wasser und Abwasser

Das Vorbringen des Petenten hat sich nicht bestätigt.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

**16-P-2014-06453-00**  
Remscheid  
Baugenehmigungen

Eine Baugenehmigung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs kommt für das ursprüngliche Vorhaben der Petentin entgegen der ersten Einschätzung der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Remscheid nicht in Betracht.

Die Errichtung eines Pferdestalls mit Auslauffläche ist - unabhängig davon, ob das eigene Pferd im Sinne einer Hobbytierhaltung oder fremde Pferde zur Beobachtung untergebracht werden - nach § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs zu beurteilen. Der Pferdestall mit Auslauffläche ist nach Prüfung der Sach- und Rechtslage bauplanungsrechtlich

unzulässig, weil seine Ausführung öffentliche Belange beeinträchtigt.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**16-P-2014-06456-00**  
Mönchengladbach  
Denkmalpflege

Der neugefasste § 17 des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) verstößt nicht gegen das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes. Die im Lichte des Übereinkommens auszulegenden Begriffe „bewegliche Denkmäler“ und „Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung“ fassen den Tatbestand der zuvor genannten Norm so weit, dass alle Gegenstände, aber auch nur solche, die zum „archäologischen Erbe“ im Sinne des Übereinkommens zu zählen sind, auch unter diese beiden Begriffe fallen. Für die Annahme einer wissenschaftlichen Bedeutung reicht grundsätzlich jede Art von wissenschaftlichem Interesse aus, welches auf einen Erkenntniszuwachs abzielt. Insofern werden archäologische Lese- und Detektorfunde von § 17 DSchG NRW ebenfalls erfasst, soweit ihnen eine wissenschaftliche Bedeutung zukommt.

Gegenstände sind erst dann dem archäologischen Erbe zuzurechnen, wenn sie als Quelle europäischer Erinnerung und als Instrument für historische und wissenschaftliche Studien dienen.

§ 17 DSchG NRW übertrifft das Schutzniveau des Übereinkommens, welches nur die Möglichkeit zur Untersuchung und Unterbringung verlangt. Für eine Rechtswidrigkeit der Norm bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Daher besteht keine Notwendigkeit, das Gesetz oder die Verwaltungspraxis anzupassen.

**16-P-2014-06458-00**  
Dülmen  
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage festgestellt, dass der Träger der Sozialhilfe bereit ist, über die

Angemessenheit der Heizkosten neu zu entscheiden.

Die vorgeschlagene Überprüfung des Einzelfalls nach Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests, welches den persönlich bedingten erhöhten Wärmebedarf des Sohnes des Petenten bestätigt, erscheint sinnvoll und zielführend.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten daher, die notwendigen Unterlagen zur Überprüfung der Angemessenheit beizubringen und das Ergebnis abzuwarten.

Die bisherigen Entscheidungen und Verfahrensweisen des Trägers der Sozialhilfe sind nicht zu beanstanden.

Die Vorwürfe gegen die Mitarbeiterin der Stadt Dülmen haben sich nicht bestätigt.

#### **16-P-2014-06468-00**

Rösrath

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen. Gegenstand der Petition sind zum einen verschiedene vor einem Amtsgericht geführte familiengerichtliche Verfahren, die den Sohn des Petenten betreffen. Der Petent wendet sich in allgemeiner Form gegen die Behandlung von Kindschaftssachen durch die Familiengerichte. Er vertritt die Auffassung, es komme in diesen Verfahren zu Menschenrechtsverletzungen der Väter von Kindern getrennt lebender Eltern. Gegenstand der Petition sind zum anderen die Verfahrensweise des zuständigen Jugendamts sowie die bestehende Umgangsregelung für den Petenten mit seinem Kind.

Der Präsident des zuständigen Amtsgerichts hat den Vorgang in dienstaufsichtlicher Hinsicht geprüft. Anhaltspunkte zu Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht haben sich nicht ergeben.

Dem in Rede stehenden städtischen Jugendamt ist es nicht gelungen, die Eltern bei Vereinbarung außergerichtlicher Absprachen zur Regelung der elterlichen Sorge bzw. des Umgangsrechts für den gemeinsamen Sohn zu unterstützen. Eine einseitige oder willkürliche Beratung oder Verfahrensweise

zum Nachteil des Petenten konnte dabei nicht festgestellt werden. Die vom Jugendamt gestellten Anträge beim Familiengericht erfolgten jeweils zur Sicherstellung des Kindeswohls, das aufgrund des entstandenen Loyalitätskonflikts zunehmend gefährdet schien.

Eine Überprüfung der in der Sorgerechtsangelegenheit bereits ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das zuständige Familiengericht mit Beschluss vom 15.05.2014 eine Umgangsregelung getroffen und die Erstellung eines familienpsychologischen Gutachtens angefordert hat.

#### **16-P-2014-06470-00**

Wesel

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Entscheidungen der Finanzbehörden entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 04.06.2014.

#### **16-P-2014-06472-00**

Bottrop

Rechtspflege

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Petenten, zwei Ehegatten, wenden sich gegen eine Vollstreckungsankündigung eines Finanzamts. Im diesem Zusammenhang bitten sie ferner um Überprüfung eines die Ehefrau betreffenden Insolvenzverfahrens. Hierbei solle insbesondere geprüft werden, ob die Einkommensteuer aus dem Jahr 2008 Inhalt des Insolvenzverfahrens war und wohin eine Einkommensteuererstattung geflossen ist.

Treuhänder und Treuhänderinnen sind keine Justizbediensteten. Während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit stehen sie zwar nach § 58 Absatz 1 der Insolvenzordnung (InsO) unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts. Die inhaltliche Aufsichtspflicht der Gerichte beschränkt sich grundsätzlich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle.

Die Insolvenzgerichte erfüllen dabei ihre Aufsichtspflicht in richterlicher bzw. rechtspflegerischer Unabhängigkeit. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Eine sachlich-inhaltliche Überprüfung des in Rede stehenden Insolvenzverfahrens ist dem Petitionsausschuss wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ebenfalls verwehrt.

Der Ausschuss stellt fest, dass Steueransprüche, die nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens begründet werden, mit Steuerbescheiden geltend zu machen sind, so dass das Finanzamt fehlerhaft eine Steuerberechnung für die Einkommensteuer 2008 der Petentin verfügte. Mangels wirksamer Steuerfestsetzung gegenüber der Petentin besteht insoweit kein Zahlungsrückstand. Deswegen hat der zwischenzeitlich gewährte Vollstreckungsaufschub gemäß § 258 der Abgabenordnung für die vermeintlichen Einkommensteuerrückstände der Petentin für das Kalenderjahr 2008 keinen Bestand. Die bereits durch die Petentin im Rahmen des Vollstreckungsaufschubs gezahlten Beträge sind an sie auszuführen und die Vollstreckung insoweit mangels Steuerschuld auch nicht wieder aufzunehmen.

Das Finanzamt erstattete das Guthaben aus der Einkommensteuer 2010 - soweit es auf die Petentin entfiel - zu Recht an den Insolvenzverwalter, weil dieses aus den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit resultierte und als öffentlich-rechtlicher Anspruch der Insolvenzmasse zuzurechnen ist.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium; Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom

30.04.2014 und des Finanzministeriums vom 11.06.2014.

#### **16-P-2014-06479-00**

Bottrop

Wasser und Abwasser

Die Bezirksregierung Köln hat der Petentin nach Prüfung und Bewertung des Sachverhaltes mit den Schreiben vom 12.11.2013 und vom 28.04.2014 umfangreich geantwortet.

Selbst bei Annahme einer fehlerhaften Bekanntmachung ist der Petentin daraus kein Nachteil erwachsen. Ihre Einwendung ist fristgerecht bei der Bezirksregierung eingegangen und im weiteren Verfahren geprüft worden.

Das Anliegen der Petentin ist daher als erledigt anzusehen.

Zur Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 27.05.2014.

#### **16-P-2014-06482-00**

Bottrop

Bürgschaften

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen eines Erörterungstermins über die Rolle und Bedeutung der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen als Einrichtung der gewerblichen Wirtschaft informiert. Da das bis zu achtzigprozentige Ausfallrisiko der Bürgschaftsbank von Bund und Ländern jeweils zur Hälfte getragen wird, kommt der Rolle der Bürgschaftsbank für risikobeladene Existenzgründungen nach Auffassung des Ausschusses große Bedeutung zu.

Der Ausschuss begrüßt in dem konkreten Fall des Herrn M. das Angebot der Bürgschaftsbank, diesem bei der Aufstellung eines modifizierten Konzepts und der damit verbundenen Finanzierung behilflich sein zu wollen. Da es sich bei der Bürgschaftsbank zu einhundert Prozent um eine private Einrichtung handelt, sieht sich der Ausschuss rechtlich weder in der Lage noch aufgefordert, weitergehende Empfehlungen auszusprechen.

**16-P-2014-06492-00**

Hückelhoven  
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige finanzielle Situation von Frau A. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es ihm jedoch leider nicht möglich, ihr zu einer Befreiung von der Beitragspflicht zu verhelfen.

Zur weiteren Information erhält Frau A. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 27.05.2014.

**16-P-2014-06497-00**

Marsberg  
Straßenverkehr

Die von der Fahrerlaubnisbehörde durchgeführte Entziehung der Fahrerlaubnis entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Dies wurde im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung bestätigt. Der Petent ist zuletzt im März 2013 wegen mehrfachen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Verwahrungsbruch (Entnahme des Führerscheins aus der Akte bei der Fahrerlaubnisbehörde) verurteilt worden. Sowohl diese Verurteilung als auch die Tatsache, dass bereits mit Urteil des Amtsgerichts Marsberg vom 15.12.2009 die charakterliche Ungeeignetheit vom Gericht festgestellt wurde, zeigen, dass auf eine medizinisch-psychologische Begutachtung (MPU) nicht verzichtet werden kann.

Dem Petenten kann nach Ablauf der Sperrfrist am 12.12.2014 eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn er seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen mittels einer positiven MPU nachweist.

**16-P-2014-06499-00**

Mülheim/Ruhr  
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen, aus denen ihm die Approbation entzogen wurde und derzeit eine Wiedererteilung der Approbation nicht möglich ist, Kenntnis genommen. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche

Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 05.06.2014.

**16-P-2014-06500-00**

Gladbeck  
Bürgschaften

Im Februar 2014 hat sich der Petent erneut an das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk gewandt und um Unterstützung gebeten. Daraufhin hat am 06.03.2014 im Ministerium ein Gespräch stattgefunden, in dem die aktuelle Situation des Unternehmens ausführlich erörtert wurde und seitens der Vertreter des Ministeriums gangbare Lösungsansätze aufgezeigt wurden.

Der Petitionsausschuss rät den Petenten, das Angebot des Ministeriums, ihr Finanzierungskonzept vorab zu prüfen und gegebenenfalls Anregungen zu geben, anzunehmen.

Weiter weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass dringend zeitnah eine Regelung mit dem zuständigen Finanzamt bezüglich der offenen Steuerverbindlichkeiten zu treffen ist.

Bezüglich der rechtlichen Ausgestaltung seines Unternehmenskonzepts wird den Petenten empfohlen, anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

**16-P-2014-06505-00**

Horstmar  
Ordnungswidrigkeiten  
Forst- und Jagdwesen

Der Petitionsausschuss erkennt die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit von Rettungshunden und das damit verbundene ehrenamtliche Engagement der Hundeführerinnen und Hundeführer an. Er erkennt zudem die Notwendigkeit an, den Rettungshundestaffeln der Verbände im Sinne des § 18 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfsleistung (FSHG) ausreichende und geeignete Trainingsmöglichkeiten, auch im Wald, zu ermöglichen. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass solche Trainingseinheiten verträglich zu den gleichrangig nebeneinander

stehenden Waldfunktionen durchzuführen sind.

Die nach dem Landesforstgesetz (LFoG) für solche organisierten Veranstaltungen zwingend vorgegebene vorherige Anzeige bei der Forstbehörde gewährleistet die alle Belange berücksichtigende Durchführung. Da die Regionalforstämter des Landesbetriebs Wald und Holz die Vorgabe erhalten haben, Anfragen von Verbänden im Sinne von § 18 FSHG nach Trainingsmöglichkeiten für Rettungshunde wohlwollend zu begleiten, ist derzeit kein akuter Handlungsbedarf für eine Gesetzesänderung erkennbar.

Im Zuge einer eventuellen Novellierung des LFoG wären auch die Belange des Rettungs- und Katastrophenschutzwesens zu berücksichtigen und somit auch über die grundsätzliche Privilegierung von Rettungshunden analog zur jetzigen bestehenden Regelung im Landesforstgesetz zu Jagd- und Polizeihunden zu entscheiden.

#### **16-P-2014-06507-00**

Oberhausen  
Rundfunk und Fernsehen

Der WDR wird aufgrund der Besonderheiten dieses Einzelfalls darauf verzichten, den Gebührenrückstand in Höhe von 548,40 Euro geltend zu machen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 07.06.2014.

#### **16-P-2014-06509-00**

Bonn  
Rundfunk und Fernsehen

Herr W. beklagt, dass die bei ihm wohnende Pflegekraft Rundfunkbeiträge für seine Wohnung zahlen soll, obwohl er selbst von der Rundfunkbeitragspflicht befreit ist. Er bittet auch sie gegebenenfalls nach der Härtefallregelung von der Beitragspflicht zu befreien oder den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag entsprechend zu ändern.

Zu dem Vorbringen erhält Herr W. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 17.06.2014, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

#### **16-P-2014-06522-00**

Bad Münstereifel  
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Kreis Euskirchen gegen die Nutzung von ursprünglich als Wochenendhäuser genehmigten Gebäuden eingeschritten ist. Der Ausschuss schließt sich der zugrundeliegenden rechtlichen Bewertungen des Kreises und seiner Aufsichtsbehörden ausdrücklich an.

Im Hinblick auf eine im Erörterungstermin angesprochene Duldung weist der Ausschuss darauf hin, dass eine solche nur dann in Betracht kommt, wenn die Frage des Brandschutzes vorher geklärt ist, da ansonsten eine Erschließung nicht gegeben wäre.

Der zeitliche Umfang der vom Kreis in Aussicht gestellten Duldung hängt maßgeblich von den jeweiligen Einzelfällen ab. Aus Sicht des Ausschusses kommt eine Duldung jedoch nur bei Abgabe eines Rechtsmittelverzichts gegenüber dem Kreis in Betracht. Dies ist bereits deshalb notwendig, um Berufungsfälle zu vermeiden.

Der Ausschuss empfiehlt daher den Petenten, sich individuell mit dem Kreis ins Benehmen zu setzen und dort die Besonderheiten des Einzelfalls zu regeln.

#### **16-P-2014-06523-00**

Oberursel  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass zu keinem Zeitpunkt Maßnahmen des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen gegen den Petenten gerichtet waren und auch keine Informationen über seine Person gespeichert wurden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**16-P-2014-06524-00**

Mönchengladbach  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Jugendamt der Stadt Mönchengladbach hat die Kostenheranziehung der Petentin zur vollstationären Unterbringung ihrer Tochter gemäß den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt und dem Petitionsausschuss die Berechnung nachvollziehbar darstellen können.

Darüber hinaus hat der Ausschuss davon Kenntnis erhalten, dass die Petentin bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung auf die bestehende Kostenbeitragspflicht hingewiesen wurde. Aufgrund der am 03.12.2013 in Kraft getretenen Gesetzesänderung durch das Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz erfolgten Änderungen im Bereich der Vorschriften zur Kostenheranziehung und eine Aktualisierung der Kostenbeitragstabelle. Der Kostenbeitrag der Petentin zur vollstationären Unterbringung ihrer Tochter wird sich dadurch rückwirkend zum 04.12.2013 verringern.

**16-P-2014-06525-00**

Köln  
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die erneute Eingabe von Herrn W. unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass in der Zwischenzeit das Sozialgericht Köln mit Urteil vom 24.02.2014 zu seinen Gunsten entschieden hat.

Auch wenn das Sozialgericht, wie von Herrn W. vorgetragen, die Arbeitsweise des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nordrhein (MDK Nordrhein) als mangelhaft bewertet hat, ändert dies nichts an dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 09.07.2011 zur Petition Nr. 15-P-2010-01928-00.

Der Bundesgesetzgeber hat bestimmt, dass die Ärztinnen und Ärzte des MDK Nordrhein bei der Wahrnehmung ihrer medizinischen Aufgaben nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen sind (§ 275 Absatz 5 Satz 1 des

Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs). Es handelt sich beim MDK Nordrhein um eine Selbstverwaltungskörperschaft, die ihre gesetzlichen Aufgaben grundsätzlich eigenverantwortlich wahrnimmt. Die Ausübung der dienstlichen Tätigkeit der Ärztinnen und Ärzten des MDK Nordrhein unterliegt ausschließlich der Dienstaufsicht durch den Dienstherrn und kann nicht im Rahmen der Rechtsaufsicht geprüft oder sanktioniert werden.

Daraus folgt, dass dem Land gegenüber dem MDK Nordrhein nur das Recht eingeräumt ist, darauf zu achten, dass der MDK Nordrhein als Selbstverwaltungsorgan die gesetzlich gezogenen Grenzen einhält (Rechtsaufsicht). Eine fachliche Überprüfung der gutachterlichen Tätigkeiten und Stellungnahmen der Ärztinnen und Ärzte des MDK Nordrhein ist deshalb nicht möglich.

**16-P-2014-06527-00**

Bad Münstereifel  
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Kreis Euskirchen gegen die Nutzung von ursprünglich als Wochenendhäuser genehmigten Gebäuden eingeschritten ist. Der Ausschuss schließt sich der zugrundeliegenden rechtlichen Bewertungen des Kreises und seiner Aufsichtsbehörden ausdrücklich an.

Im Hinblick auf eine im Erörterungstermin angesprochene Duldung weist der Ausschuss darauf hin, dass eine solche nur dann in Betracht kommt, wenn die Frage des Brandschutzes vorher geklärt ist, da ansonsten eine Erschließung nicht gegeben wäre.

Der zeitliche Umfang der vom Kreis in Aussicht gestellten Duldung hängt maßgeblich von den jeweiligen Einzelfällen ab. Aus Sicht des Ausschusses kommt eine Duldung jedoch nur bei Abgabe eines Rechtsmittelverzichts gegenüber dem Kreis in Betracht. Dies ist bereits deshalb notwendig, um Berufungsfälle zu vermeiden.

Der Ausschuss empfiehlt daher den Petenten, sich individuell mit dem Kreis ins Benehmen zu setzen und dort die Besonderheiten des Einzelfalls zu regeln.

**16-P-2014-06528-00**

Kerpen  
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Kreis Euskirchen gegen die Nutzung von ursprünglich als Wochenendhäuser genehmigten Gebäuden eingeschritten ist. Der Ausschuss schließt sich der zugrundeliegenden rechtlichen Bewertungen des Kreises und seiner Aufsichtsbehörden ausdrücklich an.

Im Hinblick auf eine im Erörterungstermin angesprochene Duldung weist der Ausschuss darauf hin, dass eine solche nur dann in Betracht kommt, wenn die Frage des Brandschutzes vorher geklärt ist, da ansonsten eine Erschließung nicht gegeben wäre.

Der zeitliche Umfang der vom Kreis in Aussicht gestellten Duldung hängt maßgeblich von den jeweiligen Einzelfällen ab. Aus Sicht des Ausschusses kommt eine Duldung jedoch nur bei Abgabe eines Rechtsmittelverzichts gegenüber dem Kreis in Betracht. Dies ist bereits deshalb notwendig, um Berufungsfälle zu vermeiden.

Der Ausschuss empfiehlt daher den Petenten, sich individuell mit dem Kreis ins Benehmen zu setzen und dort die Besonderheiten des Einzelfalls zu regeln.

**16-P-2014-06529-00**

Bad Münstereifel  
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Kreis Euskirchen gegen die Nutzung von ursprünglich als Wochenendhäuser genehmigten Gebäuden eingeschritten ist. Der Ausschuss schließt sich der zugrundeliegenden rechtlichen Bewertungen des Kreises und seiner Aufsichtsbehörden ausdrücklich an.

Im Hinblick auf eine im Erörterungstermin angesprochene Duldung weist der Ausschuss darauf hin, dass eine solche nur dann in Betracht kommt, wenn die Frage des Brandschutzes vorher geklärt ist, da ansonsten eine Erschließung nicht gegeben wäre.

Der zeitliche Umfang der vom Kreis in Aussicht gestellten Duldung hängt maßgeblich von den jeweiligen Einzelfällen ab. Aus Sicht des Ausschusses kommt eine Duldung jedoch nur

bei Abgabe eines Rechtsmittelverzichts gegenüber dem Kreis in Betracht. Dies ist bereits deshalb notwendig, um Berufungsfälle zu vermeiden.

Der Ausschuss empfiehlt daher den Petenten, sich individuell mit dem Kreis ins Benehmen zu setzen und dort die Besonderheiten des Einzelfalls zu regeln.

**16-P-2014-06530-00**

Köln  
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Kreis Euskirchen gegen die Nutzung von ursprünglich als Wochenendhäuser genehmigten Gebäuden eingeschritten ist. Der Ausschuss schließt sich der zugrundeliegenden rechtlichen Bewertungen des Kreises und seiner Aufsichtsbehörden ausdrücklich an.

Im Hinblick auf eine im Erörterungstermin angesprochene Duldung weist der Ausschuss darauf hin, dass eine solche nur dann in Betracht kommt, wenn die Frage des Brandschutzes vorher geklärt ist, da ansonsten eine Erschließung nicht gegeben wäre.

Der zeitliche Umfang der vom Kreis in Aussicht gestellten Duldung hängt maßgeblich von den jeweiligen Einzelfällen ab. Aus Sicht des Ausschusses kommt eine Duldung jedoch nur bei Abgabe eines Rechtsmittelverzichts gegenüber dem Kreis in Betracht. Dies ist bereits deshalb notwendig, um Berufungsfälle zu vermeiden.

Der Ausschuss empfiehlt daher den Petenten, sich individuell mit dem Kreis ins Benehmen zu setzen und dort die Besonderheiten des Einzelfalls zu regeln.

**16-P-2014-06531-00**

Bad Münstereifel  
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Kreis Euskirchen gegen die Nutzung von ursprünglich als Wochenendhäuser genehmigten Gebäuden eingeschritten ist. Der Ausschuss schließt sich der zugrundeliegenden rechtlichen Bewertungen des Kreises und seiner Aufsichtsbehörden ausdrücklich an.

Im Hinblick auf eine im Erörterungstermin angesprochene Duldung weist der Ausschuss darauf hin, dass eine solche nur dann in Betracht kommt, wenn die Frage des Brandschutzes vorher geklärt ist, da ansonsten eine Erschließung nicht gegeben wäre.

Der zeitliche Umfang der vom Kreis in Aussicht gestellten Duldung hängt maßgeblich von den jeweiligen Einzelfällen ab. Aus Sicht des Ausschusses kommt eine Duldung jedoch nur bei Abgabe eines Rechtsmittelverzichts gegenüber dem Kreis in Betracht. Dies ist bereits deshalb notwendig, um Berufungsfälle zu vermeiden.

Der Ausschuss empfiehlt daher den Petenten, sich individuell mit dem Kreis ins Benehmen zu setzen und dort die Besonderheiten des Einzelfalls zu regeln.

#### **16-P-2014-06532-00**

Gelsenkirchen  
Strafvollzug

Der Petent nimmt in der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen an einem Liftkurs teil. Zudem wird er in Kürze in die Einweisungsanstalt Hagen verlegt. Hier wird über die Teilnahme an einer beruflichen Ausbildungsmaßnahme entschieden.

Dem Anliegen ist damit soweit wie möglich Rechnung getragen.

#### **16-P-2014-06538-00**

Troisdorf  
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Petition ist begründet.

Die Landesregierung (Finanzministerium) hat dargelegt, dass die mehrfache falsche Zuordnung der Belege durch das Scansystem auf die fast vollständige Namensgleichheit von Vater und Sohn zurückzuführen war.

Im Rahmen der Bearbeitung wurde diese Verwechslung vom Sachbearbeiter jeweils nicht erkannt. Damit derartige Fehler zukünftig nicht mehr vorkommen, bzw. zumindest auf ein Minimum reduziert werden, ist der Zahlfall zwischenzeitlich deutlich gekennzeichnet und mit erweiterten Prüfkriterien versehen worden.

Darüber hinaus ist bedauerlich, dass wiederholt nicht geprüft wurde, ob der angemahnte Bescheid auf Grund des berechtigten Widerspruchs erledigt wurde. Dies betrifft auch die fehlerhafte Auskunft vom 27.03.2014 sowie die irrtümliche Verbindung des Widerspruchsschreibens vom 12.12.2013 mit der Erledigung eines anderen Vorgangs.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die notwendigen Korrekturen zwischenzeitlich eingeleitet wurden und geht davon aus, dass sich Fehler dieser Art nicht wiederholen.

#### **16-P-2014-06542-00**

Dortmund  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Gegenstand der Petition sind verschiedene, teilweise seit dem Jahr 2008, bei einem Amtsgericht geführte familiengerichtliche Verfahren. Der Petent beanstandet, dass sowohl in dem Unterhalts- als auch in dem Hausratsverteilungsverfahren bislang noch keine Sachentscheidungen des Gerichts ergangen sind.

Die Beanstandung des Petenten zur bisherigen Verfahrenslaufzeit vor dem in Rede stehenden Amtsgericht ist wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Zum Kernbereich der geschützten richterlichen Unabhängigkeit gehören die rechtliche Würdigung des Verfahrensinhalts einschließlich des Parteivorbringens, die Maßnahmen zur Vorbereitung gerichtlicher Entscheidungen mit allen prozessleitenden Maßnahmen, zu denen auch die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung gehört, die Entscheidung, ob und gegebenenfalls welche Beweise zu erheben sind und deren Würdigung, die Leitung der mündlichen Verhandlung einschließlich der Erörterung der Sach- und Rechtslage sowie die Begründung einer gerichtlichen Entscheidung.

Im richterlichen und nichtrichterlichen Bereich ist auch aus Sicht des Petitionsausschusses keine verzögerte Bearbeitung der Verfahren zu erkennen. Wegen einer mehrmonatigen Krankheitsvertretung der ursprünglich zuständigen Richterin und der danach erfolgten Änderung der Zuständigkeit, welche



die Einarbeitung der neuen Dezernatsinhaberin in bereits terminierte Verfahren erforderlich machte, ist es zwar zwischenzeitlich zu keiner Verfahrensförderung gekommen. Dies fällt im Hinblick auf den Gesamtumfang der Verfahren, die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten und die Verfahrensgestaltung durch die Parteien indes nicht ins Gewicht.

Die Petition ist daher unbegründet. Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2014-06545-00**

Düren

##### Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über die mit der Petition vorgetragene Angelegenheit informiert und sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Weder ein Fehlverhalten der zuständigen Sachbearbeiter noch eine Benachteiligung des Petenten durch sein Besteuerungsverfahren bei dem Finanzamt sind festzustellen. Die vermeintlichen vom Petenten monierten Androhungen z. B. in den Mahnungen oder auch in der Pfändungsverfügung (Verfügungsverbot) entsprechen dem allgemeinen Wortlaut, mit dem ein Schuldner gemäß der gesetzlichen Regelungen zur abgabenrechtlichen Vollstreckung über seine Rechte und Pflichten informiert wird. Auch der Hinweis des Sachbearbeiters des Finanzamts, dass bei weiterem Rückstand eine Kontopfändung erfolgen würde, ist nicht als Bedrohung oder gar Erpressung zu werten, sondern entspricht dem bereits zuvor genannten Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Steuern. Dabei sind in erster Linie solche Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen, von denen bei angemessener Berücksichtigung der Belange des Vollstreckungsschuldners am schnellsten und sichersten ein Erfolg zu erwarten ist. Die Wahl der Kontopfändung unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos erfolgte somit ermessensgerecht.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.06.2014.

#### **16-P-2014-06569-00**

Telgte

##### Einkommensteuer

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung weniger als 56 Prozent (Veranlagungszeitraum 2011) bzw. 66 Prozent (Veranlagungszeitraum 2012) der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. In diesen Fällen ist von der ortsüblichen Marktmiete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung auszugehen. Die ortsübliche Miete umfasst die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten. Die Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil ist selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn der Vermieter die Wohnung an einen fremden Dritten überlässt und das vereinbarte Entgelt aus vertraglichen oder tatsächlichen Gründen nicht erhöhen kann.

Bei der Vermietung der Wohnung an Frau M. in der Zeit vom 01.01.2011 bis 30.09.2012 handelt es sich um eine verbilligte Vermietung. Das Finanzamt hat zu Recht die ursprünglich anteilig zu entrichtende Miete von 11,51 Euro/m<sup>2</sup> als ortsübliche Marktmiete zugrunde gelegt, da diese innerhalb der Mietpreisspanne des Mietspiegels der Stadt Münster liegt. Dass die Miete für die gesamte Wohnung aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Mieterin M. nicht erhöht wurde, ist für die steuerliche Beurteilung als verbilligte Vermietung ebenso wenig entscheidend wie die Tatsache, dass die Wohnungsüberlassung an Frau M. als fremde Dritte erfolgt ist.

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 31.01.2012 und 12.06.2012 zu ändern und verweist auf den Rechtsweg, um eine endgültige Klärung der abweichenden Rechtsauffassungen herbeizuführen.

#### **16-P-2014-06570-00**

Gronau

##### Hilfe für behinderte Menschen

Nach den bisher vorliegenden medizinischen Unterlagen entspricht die Ablehnung der Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für eine erhebliche Gehbehinderung (Merkzeichen „G“) sowie eines höheren Grades der Behinderung (GdB)

als 60 der Sach- und Rechtslage. Es bleibt abzuwarten, ob sich im sozialgerichtlichen Verfahren, auf das der Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die eine günstigere Beurteilung erlauben.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Anliegen von Herrn A. nicht entsprechen zu können.

#### **16-P-2014-06579-00**

Wuppertal  
Arbeitsförderung

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass das Jobcenter Wuppertal die Bearbeitung des Antrags auf Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs nicht schleppend vorgenommen hat. Der Petent hatte es versäumt, seinen Umzug mitzuteilen, so dass von der bisherigen Zuständigkeit der Geschäftsstelle in der Bachstraße ausgegangen werden musste. Der Aufforderung zu einer persönlichen Vorsprache kam er zunächst nicht nach, so dass die Verzögerung in der Bearbeitung von ihm selbst verschuldet war. Nach seiner späteren persönlichen Vorsprache vergingen nur acht Wochentage bis zur nachweislichen Leistungsauszahlung am 30.03.2014. Der Bescheid erging aufgrund der festgelegten Rechenläufe mit Datum 23.04.2014.

Die Auszahlung des Lohns für Januar 2014 im Februar deckte den Bedarf des Petenten für den Monat Februar. Ein Anspruch auf eine Leistungsgewährung für Februar bestand nicht. Den Bescheid vom 25.03.2014 hatte der Petent zum Zeitpunkt der Petition möglicherweise wegen zeitlicher Überschneidung noch nicht in Händen.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden sind.

#### **16-P-2014-06587-00**

Köln  
Arbeitsförderung

Mit der Petition bemängelt der Petent, dass das Jobcenter Köln die von ihm zu zahlende Warmmiete nicht in voller Höhe bei der

Bedarfsermittlung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) anerkannt hat.

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass die Petition soweit begründet ist, als dass der Betrag für Heizkosten bei der Bedarfsermittlung zu gering berücksichtigt wurde. Da der Petent Klage gegen das Jobcenter vor dem Sozialgericht Köln erhoben hat, wurde zwischenzeitlich in mündlicher Verhandlung ein Vergleich geschlossen, wonach das Jobcenter einer Nachzahlung von 53,33 Euro monatlich für Heizkosten seit Leistungsbeginn zugestimmt hat.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, Entscheidungen der Richterinnen und Richter zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Im Übrigen ist der Petent zwischenzeitlich seit dem 01.04.2014 wieder berufstätig, sodass die Leistungen nach dem SGB II zum 01.05.2014 eingestellt worden sind.

#### **16-P-2014-06589-00**

Duisburg  
Erlass von Steuern

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 05.06.2014.

#### **16-P-2014-06591-00**

Krefeld  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die vorübergehende Unterbringung der Kinder erfolgte zur Sicherstellung des Kindeswohls und konnte beendet werden, nachdem sich die häusliche Situation positiv veränderte. Da die positive Entwicklung jedoch nicht dauerhaft

festzustellen war, schaltete das Jugendamt der Stadt Krefeld erneut das Familiengericht ein, das die inzwischen begonnene Diagnostik mit Zustimmung der Petentin am 27.03.2014 beschlossen hat und darüber hinaus die Erstellung eines Sachverständigengutachtens anordnete.

Eine Überprüfung der bisher in der Sorgerechtsangelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

**16-P-2014-06592-00**

Aachen  
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2014-06600-00**

Münster  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung des Sachverhalts keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 16.06.2014.

**16-P-2014-06601-00**

Dörentrup  
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Der Petent war in der Zeit von 1974 bis 2013 gerichtlich bestellter gesetzlicher Vertreter für eine behinderte volljährige Person, dies zunächst als Vormund und ab 1992 als Betreuer. Er rügt, ihm sei vom zuständigen Amtsgericht ein „Ehrensold“ für seine Tätigkeit vorenthalten und für seine Tätigkeit nie gedankt worden.

Bis zur Einführung des Betreuungsrechts im Jahr 1992 hatte der Vormund einen gesetzlichen Anspruch auf Vorschuss oder Ersatz seiner Aufwendungen. Dieser

Anspruch richtete sich gegen den Mündel, soweit dieser nicht mittellos war. Eine weitere Vergütung der Vormundschaft erfolgte grundsätzlich nicht. Erst mit Einführung des Betreuungsrechts zum 01.01.1992 wurde die Möglichkeit geschaffen, als ehrenamtlicher Betreuer eine Aufwandspauschale geltend zu machen. Damit sollten im Anschluss an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Ungerechtigkeiten abgebaut und Anreize zur Übernahme eines Betreueramts geschaffen werden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Petenten die Aufwandspauschale aus der Landeskasse für die Abrechnungszeiträume ab dem 01.10.2000 ordnungsgemäß gewährt wurde. Im Zeitraum davor hatte der Petent keinen Anspruch gegenüber der Landeskasse, da das Vermögen der betreuten Person oberhalb des maßgeblichen Schonbetrags lag und der begehrte Aufwendungsersatz somit unmittelbar dem Vermögen der betreuten Person zu entnehmen war. Seit den Abrechnungszeiträumen ab dem 01.09.1993 wurde dem Petenten demgemäß die Entnahme des geltend gemachten pauschalen Aufwendungsersatzes aus dem betreuten Vermögen gestattet. Zuvor hatte der Petent konkret bezifferte Fahrt-, Porto- und Telefonkosten geltend gemacht, deren Entnahme ebenfalls bewilligt worden war.

Schließlich ist zu betonen, dass das zuständige Amtsgericht dem Petenten wiederholt für sein ehrenamtliches Engagement als Betreuer gedankt hat.

Der Ausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2014-06606-00**

Hamburg  
Altenhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn S. unterrichtet.

Dem Wunsch, in jedem Heim eine Liste mit den (Mobil-) Telefonnummern von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern auszuhängen, an die sich die Bewohnerinnen und Bewohner, deren Angehörige oder ggf. auch Besucherinnen und Besucher mit Beschwerden wenden können, wird schon durch das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) vom 18.11.2008 in Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen.

Der Entwurf zur Änderung des WTG erweitert darüber hinaus die Verpflichtung der Einrichtungen, auf Beschwerdemöglichkeiten schriftlich hinzuweisen.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 05.06.2014.

**16-P-2014-06641-00**

Jüchen

Arbeitsförderung

Der Petent beantragt, der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass die Mietobergrenze für „Hartz IV-Empfänger“ erhöht werde.

Allgemein muss festgestellt werden, dass die Mietobergrenzen nicht vom Deutschen Bundestag festgelegt werden. Vielmehr erfolgt eine regionale Festlegung, um dem regionalen Wohnungsmarkt unter Berücksichtigung des grundsicherungsrelevanten Mietspiegels gerecht zu werden. Es gibt keinen, wie vom Petenten angegebenen, einheitlichen Wert von 388,- Euro. Der Wert variiert je nach Größe des Haushalts und nach den regional festgelegten Mietobergrenzen.

Hinsichtlich der Gewährung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung wäre für den Petenten das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss zuständig. Für das Jobcenter sind nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs die Regelungen des zuständigen kommunalen Trägers Rhein-Kreis Neuss maßgeblich. Dieser hat ein „Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung - Endbericht April 2014“ entwickelt. Der darin enthaltene grundsicherungsrelevante Mietspiegel und dessen Berechnungsmethode sind nicht zu beanstanden.

Die Petition ist unbegründet.

**16-P-2014-06649-00**

Wermelskirchen

Körperschaftsteuer

Soweit in der Petition die steuerlichen Angelegenheiten Dritter angesprochen werden, unterliegen diese der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses.

Soweit der Petent sich allgemein gegen die angeblichen Ansätze von (falschen) Grundschulden in Bilanzen und die übrigen dargestellten Wirkungen wendet und eine

Untätigkeit der Finanzbehörde bemängelt, ist festzustellen, dass nach geltendem Recht eine Bilanz vollständig und richtig sein muss. Die ihr zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle müssen inhaltlich zutreffend aufgezeichnet werden, mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen und im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften stehen. Verstöße können zu (steuer-)strafrechtlichen Konsequenzen führen. Die genannten Grundsätze werden von den Finanzämtern regelmäßig überprüft. Aus bilanzsteuerrechtlicher Sicht besteht daher nach der geschilderten Sachlage kein weitergehender Handlungsbedarf.

Im Zwangsversteigerungsverfahren gibt es in den verschiedenen Terminen bestimmte Mindestgebote, die die Interessenten mindestens bieten müssen, um ein zuschlagsfähiges Gebot abzugeben. Im Rahmen der Ermittlung dieser Mindestwerte wird regelmäßig ein Wertgutachten durch das zuständige Amtsgericht eingeholt. Dieses Wertgutachten berücksichtigt jedoch keine Grundschulden. Eingetragene Grundschulden können jedoch auch im Rahmen der Ermittlung der Mindestgebote eine Rolle spielen, wenn - gemessen an demjenigen, der das Zwangsversteigerungsverfahren betreibt - vorrangige Rechte, wie zum Beispiel Grundschulden, im Grundbuch eingetragen sind. Diese mindern jedoch nicht das Mindestgebot, sondern erhöhen es, so dass es zu dem vom Petenten vorgetragenen Effekt nicht kommen kann.

Im Rahmen der Festsetzung der Grunderwerbsteuer werden eingetragene Grundschulden nicht als Minderung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer ist der Wert der Gegenleistung. Dies ist beim Kauf grundsätzlich der Kaufpreis. Im Fall der Zwangsversteigerung gilt als Gegenleistung das Meistgebot einschließlich bestehen bleibender Rechte. Solche bestehen bleibenden Rechte können auch Grundschulden sein. Aber auch hier können Grundschulden den Wert der Gegenleistung und damit die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht mindern sondern allenfalls erhöhen. Die vom Petenten vorgetragene Folge der Minderung der Grunderwerbsteuer tritt demnach durch falsch oder überhöht eingetragene Grundschulden nicht ein.

Die vom Petenten beschriebenen Folgen angeblich überhöhter oder falscher Grundbucheintragungen können nicht eintreten. Daher ist nicht erkennbar, inwieweit

eine Untätigkeit der Finanzbehörde zur Unterbindung dieser beschriebenen Folgen vorliegen könnte.

**16-P-2014-06658-00**

Bochum

Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet und festgestellt, dass der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) keine Maßnahmen zu empfehlen sind.

Im nordrhein-westfälischen Bestattungsgesetz (BestG NRW) wird in § 4 Absatz 2 lediglich bestimmt, dass die Friedhofsträger für Erdbestattungen und für Aschenbeisetzungen gleich lange Grabnutzungszeiten festlegen, die zumindest die sich aus den Bodenverhältnissen ergebende Verwesungsdauer umfassen müssen.

Die kommunalen oder kirchlichen Friedhofsträger legen daher in ihren jeweiligen Friedhofssatzungen eigenständig fest, ob und unter welchen Voraussetzungen deren Grabnutzungszeiten über die bestattungsgesetzlich festgelegten Mindestzeiten hinausgehen können. Bei sogenannten Wahlgräbern ist es üblich, dass die Grabnutzungszeit einmal verlängert werden kann.

Nach § 7 Absatz 2 BestG NRW sind - soweit möglich - Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Bestattungen unter Berücksichtigung des Empfindens der Bevölkerung und der Glaubensgemeinschaft, der die zu Bestattenden angehörten, vorgenommen werden können. In diesem Sinne sind Kommunen bei entsprechender Nachfrage bemüht, für muslimische Bürgerinnen und Bürger lange Grabnutzungszeiten und somit Bestattungen in möglichst hoher Übereinstimmung mit deren Brauchtum zu ermöglichen. Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten auf dem muslimischen Teil des Dortmunder Hauptfriedhofs beträgt beispielsweise 50 Jahre.

Es ist aber nicht bekannt, dass ein Friedhofsträger in Nordrhein-Westfalen ein dauerhaftes Nutzungsrecht für muslimische Grabstellen festgelegt hat. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht daher nicht.

Der Ausschuss überweist die Petition als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

**16-P-2014-06660-00**

Marienheide

Hilfe für behinderte Menschen

Nach den vorliegenden Unterlagen entspricht die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) von 40 der Sach- und Rechtslage. Es bleibt abzuwarten, ob sich im sozialgerichtlichen Verfahren, auf das der Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die eine günstigere Beurteilung erlauben.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Anliegen von Frau K. nicht entsprechen zu können.

**16-P-2014-06662-00**

Bielefeld

Untersuchungshaft

Der Petitionsausschuss hat sich über die einschlägigen Rechtsgrundlagen von Arbeit und Vergütung im Vollzug der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen, die konkrete Vergütung des Petenten im Vollzug der Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede und die weiteren beanstandeten vollzuglichen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

Er hat ferner von dem Verlauf des von der Staatsanwaltschaft Bielefeld gegen den Petenten geführten Ermittlungsverfahrens Kenntnis genommen.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

**16-P-2014-06664-02**

Remscheid  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Inhalt der erneuten Eingabe von Herrn W. vom 06.06.2014 in Kenntnis gesetzt.

Auch diese Eingabe enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen vom 29.04.2014 und 20.05.2014 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**16-P-2014-06670-00**

Paderborn  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Der Petent wurde im Jahr 1992 wegen eines fortgesetzten Sexualdeliktes zum Nachteil seiner damals minderjährigen Tochter zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Ein von ihm angestrebtes Wiederaufnahmeverfahren im Jahr 2000 hatte keinen Erfolg. Der Petent begehrt vor dem Hintergrund einer von ihm vorgetragenen, ihm gegenüber getätigten entlastenden Aussage seiner Tochter sinngemäß die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Soweit richterliche Entscheidungen und Maßnahmen mit der Petition angesprochen werden, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, deren Sachbehandlung und Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2014-06681-00**

Wesseling  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das Jugendamt hat die Meldungen des Vaters auf eine mögliche Gefährdung des Kindes im Haushalt der Mutter aufgegriffen und im Rahmen der üblichen Verfahrensstandards geprüft. Ein Anlass zu Beanstandungen ergab sich nicht.

Der Petitionsausschuss hat Kenntnis davon erhalten, dass die Besuchskontakte inzwischen wieder aufgenommen wurden und sich die Elternteile zur Inanspruchnahme einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle bereit erklärt haben, um weiterhin gemeinsam die elterliche Sorge für ihr Kind verantwortlich wahrnehmen zu können.

Eine Überprüfung der bisher in der Sorgerechtsangelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

**16-P-2014-06723-00**

Erfstadt  
Wohnungsbauförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2014-06750-00**

Sundern  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2014-06759-00**

Köln  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Die Verfahrensausgänge bzw. der letzte dokumentierte Stand der Ermittlungen zu den vom Petenten beanstandeten kriminalpolizeilichen Verfahren bestätigten nach Prüfung durch das für die Kriminalaktenhaltung zuständige Kriminalkommissariat (KK 64) des Polizeipräsidenten Köln in allen Fällen das rechtmäßige Vorhalten der Merkblätter in der Kriminalakte auf der Rechtsgrundlage des Polizeigesetzes NRW. Der Verdacht, dass der Petent die ihm vorgeworfenen Straftaten begangen haben könnte, ist in keinem Verfahren entfallen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**16-P-2014-06783-00**

Freiberg  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Prüfung hat keinerlei Hinweise auf ein fehlerhaftes Verhalten von Polizeivollzugsbeamten/-beamten ergeben. Die Maßnahmen der Polizei sind nicht zu beanstanden.

**16-P-2014-06787-00**

Solingen  
Rentenversicherung

Frau K. bittet um Prüfung der Rentenansprüche des von ihr getrennt lebenden Ehemannes. Da zuständiger Rentenversicherungsträger die Deutsche Rentenversicherung Bund ist, wird die Petition

zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Soweit Frau K. eine erbrechtliche Auseinandersetzung ihres Mannes erwähnt, kann der Petitionsausschuss nicht weiterhelfen. Es handelt sich hierbei um eine privatrechtliche Angelegenheit, für deren Klärung ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Rechtsauskünfte dürfen vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden. Inwieweit es für Herrn K. hilfreich wäre, anwaltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, vermag der Ausschuss nicht zu beurteilen. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss jedoch auf die Möglichkeit der Beratungshilfe hin. Es steht Herrn K. frei, sich bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, hierüber näher zu informieren.

Der Petitionsausschuss weist außerdem darauf hin, dass es seine Aufgabe ist, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen.

Soweit Frau K. die Überprüfung weiterer Sachverhalte wünscht, wird sie daher gebeten, diese konkret vorzutragen.

**16-P-2014-06788-00**

Krefeld  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Der von einem Amtsgericht zu einer Gesamtgeldstrafe in Höhe von 70 Tagessätzen rechtskräftig verurteilte Petent begehrt den Erlass der Restschuld der Gesamtgeldstrafe. Aufgrund krankheitsbedingter zusätzlicher Kosten sei es ihm nur durch Schmälerung seiner Ernährung möglich, der vereinbarten Ratenzahlung in Höhe von 30,00 Euro monatlich nachzukommen.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die zuständige Staatsanwaltschaft dem Petenten eine Stundung der Ratenzahlung zunächst bis zum 14.10.2014 gewährt hat. Die Gnadestelle bei dem zuständigen Landgericht hat aus Anlass der Petition ein Gnadenverfahren eingeleitet, welches noch nicht abgeschlossen ist. Die Gnadestelle wird den Petenten über das Ergebnis ihrer Prüfung unterrichten.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium) darum, ihn zu gegebener Zeit über den weiteren Verlauf der Sache zu unterrichten.

#### **16-P-2014-06807-00**

Kall

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und von den Gründen, aus denen dem Anliegen der Petentin nicht entsprochen werden kann, Kenntnis genommen.

Die vom Landesamt für Besoldung und Versorgung getroffenen Entscheidungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Der Ausschuss verweist hierzu auf die Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.06.2014, von der die Petentin eine Kopie erhält.

#### **16-P-2014-06808-00**

Waldheim

##### Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Rechtslage unterrichtet.

Gefangene unterliegen nach dem Strafvollzugsgesetz in der Regel nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung. Die Vollzugsbehörde entrichtet demnach auch keine Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung.

Während der Zeit der Inhaftierung werden Leistungen im Krankheits- oder Pflegefall in vollem Umfang von der Vollzugsbehörde getragen.

Im Rahmen der Beratungen zum Fünften Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 27.12.2000 (BGBl. I Nr. 61 vom 30.12.2000) betreffend die Neuregelung des Arbeitsentgelts der Gefangenen, das am 01.01.2001 in Kraft trat, wurde u. a. die Frage diskutiert, ob die "angemessene Anerkennung von Arbeit" auch dadurch zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass beschäftigte Gefangene in die gesetzliche Rentenregelung einbezogen werden.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht hatte das Bundesverfassungsgericht zu dieser Thematik zuvor bemerkt, dass die Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung weder vom verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot gefordert noch durch den Gleichheitsgrundsatz geboten sei. Auch betonte das Bundesverfassungsgericht die Relevanz etwaiger Kostenfolgen. Vor dem Hintergrund dieser verfassungsrechtlichen Prämissen und der Erkenntnis über die enormen fiskalischen Belastungen für die Landeshaushalte hatte sich der Gesetzgeber entschlossen, die Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung nicht weiter zu verfolgen.

Vor diesem Hintergrund sieht auch der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes NRW eine Einbeziehung Inhaftierter in die Sozialversicherungen nicht vor.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2014-06812-00**

Dormagen

##### Rundfunk und Fernsehen

Zu dem Vorbringen im Zusammenhang mit der Investition für ein neues „Tagesschau- und Tagesthemensstudio“ in Höhe von 23,8 Millionen Euro erhält Herr B. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 07.06.2014, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

#### **16-P-2014-06836-00**

Netphen

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Kürzung der Versorgungsbezüge entspricht geltendem Recht und ist nicht zu beanstanden.

Die beamtenrechtliche Versorgung des Petenten unterliegt der Ruhensregelung des § 55 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG). Danach werden Versorgungsbezüge neben Renten nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt. Sie bemisst sich im Grundsatz nach dem fiktiven Versorgungsbezug, der sich



ergeben würde, wenn als Beamter eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit zurückgelegt worden wäre, die sich von der Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestands erstreckt. Die Berechnung der Höchstgrenze erfolgt nach den gleichen Regelungen wie die Berechnung der aufgrund der tatsächlich zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit verdienten Versorgung.

Übersteigen Beamtenversorgung und gesetzliche Rente zusammen diese Höchstgrenze, so ruht der Versorgungsbezug in Höhe des übersteigenden Betrags. Die Rente hingegen bleibt ungeschmälert. Sinn und Zweck der Regelung ist es, eine Überversorgung der Versorgungsberechtigten, die bereits auf Grund ihres beruflichen Werdegangs Rentenansprüche erworben haben, zu vermeiden. Ihnen wird durch die Anwendung der Ruhensregelung die gleiche Versorgungshöhe gewährleistet wie den Versorgungsberechtigten, die ihr gesamtes Berufsleben in einem Beamtenverhältnis verbracht haben und damit keine Rentenansprüche erwerben konnten.

Das Bundesverfassungsgericht hat die gleichlautende Ruhensregelung des § 55 BeamtenVG geprüft und mit Beschluss vom 30.09.1987 - 2 BvR 933/82 - für verfassungskonform befunden.

#### **16-P-2014-06889-00**

Medebach  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Er hat von den Gründen, aus denen die im Rahmen des Versorgungsausgleichsverfahrens an das Familiengericht zu erstellende Auskunft über die Höhe der in der Ehezeit erworbenen beamtenversorgungsrechtlichen Anwartschaften nicht nach den gleichen Grundsätzen wie in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt, Kenntnis genommen.

Die Entscheidungen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung sind nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Berechnung der Versorgungsanwartschaft verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des

Finanzministeriums vom 04.06.2014, von der der Petent eine Kopie erhält.

#### **16-P-2014-06909-00**

Essen  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen einer Anhörung über die Lebensumstände der Familie B. sowie über die Folter und Traumatisierung des Vaters und des ältesten Sohns in Tschetschenien informiert. Zudem liegen Erkenntnisse vor, dass die Familie im Flüchtlingslager in Polen von Landsleuten ausspioniert und bedroht wurden. Dies hat zu massiven psychischen Störungen insbesondere bei den Kindern der Familie geführt. Die dargestellten Probleme haben die Betreuer der Familie erlebt und dokumentiert.

Zudem hat die Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum in einem Gutachten am 18.06.2014 festgestellt, dass Herr B. aufgrund Gewalterfahrung und Folter in Tschetschenien an einer chronischen Posttraumatischen Belastungsstörung leidet und in Russland oder Polen mit einer massiven Verschlechterung der psychischen Gesundheit bis hin zu suizidalen Handlungen zu rechnen sei.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die Familie aus humanitären und gesundheitlichen Aspekten ihr Asylverfahren in Deutschland betreiben könnte.

Die Petition ist bereits dem Deutschen Bundestag überwiesen worden. Der Deutsche Bundestag erhält eine Kopie dieses Beschlusses sowie eine Kopie des Gutachtens des Medizinischen Dienstes Bochum vom 18.06.2014 und der Stellungnahme der Petenten.

Die Petenten werden gebeten, alle weiteren Unterlagen, die die Familie betreffen, auch dem Deutschen Bundestag und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuzuleiten.

Der Petitionsausschuss bittet den Deutschen Bundestag, ihn über das Ergebnis der Bundestagspetition zu unterrichten.

**16-P-2014-06931-00**

Köln  
Bauleitplanung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2014-06955-00**

Münster  
Familienfragen

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2014-06959-00**

Solingen  
Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Verfassungsrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2014-06975-00**

Troisdorf  
Straßenverkehr

Bei straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen hat gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 45 der Straßenverkehrsordnung die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde vorab die Straßenbau- und die Polizeibehörde zu hören. Damit ist gewährleistet, dass neben straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen gegebenenfalls ergänzende oder auch ersatzweise bauliche oder polizeiliche Maßnahmen getroffen werden.

Die vom Petenten gewünschte Regelung, vor der Aufstellung von geschwindigkeitsbeschränkenden Verkehrszeichen zwingend vorrangig bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung einzusetzen, wäre nicht sinnvoll, weil straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen häufig als Sofortmaßnahmen eingesetzt werden, bis notwendige kostenintensive straßenbauliche Maßnahmen realisiert werden können. Außerdem müssten bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung bei starker Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit so massiv sein, dass unter Umständen die Verkehrsfunktion der Straße für den durchgehenden Verkehr beeinträchtigt oder Beschwerden der Anwohnerschaft wegen unzumutbarer Lärmbeeinträchtigung hervorgerufen würden.

Somit sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**16-P-2014-06982-00**

Bonn  
Straßenverkehr

Nach den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) sind Oldtimer Fahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.

Der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde in Bonn ist die Angelegenheit nicht bekannt, da der Petent diesbezüglich noch nicht vorgesprochen hat. Aus dem örtlichen Fahrzeugregister ergibt sich jedoch, dass der Petent ein Fahrzeug seit Mai 1984 ununterbrochen auf sich angemeldet hat. Damit erfüllt das Fahrzeug eine wesentliche Voraussetzung zur Anerkennung als Oldtimer entsprechend der FZV (30-Jahre-Frist).

Jedoch bedarf es zur Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers oder eines Prüferingenieurs einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation entsprechend der Vorgaben der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Dieses ist im Rahmen des Antrags auf Zulassung des Fahrzeugs als Oldtimer der Zulassungsbehörde vorzulegen. Die Zulassungsbehörde ist bereit, dem Petenten in der Angelegenheit behilflich zu sein.

**16-P-2014-06988-01**

Bietigheim-Bissingen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Inhalt der erneuten Eingabe der Petentin Frau B. vom 13.06.2014 in Kenntnis gesetzt.

Die Eingabe enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 17.06.2014 verbleiben.

**16-P-2014-07022-00**

Gladbeck  
Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Dem Anliegen von Herrn G. kann nicht entsprochen werden, da seine Forderungen nicht im Einklang mit dem Grundgesetz stehen.

Zur weiteren Information erhält Herr G. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin vom 13.06.2014.

**16-P-2014-07023-00**

Odenthal  
Einkommensteuer

Der Petent ist im Auftrag einer nicht als gemeinnützig anerkannten GmbH in einem Altersheim tätig und bittet um Anwendung der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG) auf seine Einkünfte aus dieser Tätigkeit.

Gesetzliche Tatbestandsvoraussetzung sowohl der Übungsleiterzuschale nach § 3 Nr. 26 EStG als auch der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG ist unter anderem, dass die Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung erfolgt. Wird die Tätigkeit hingegen für einen anderen Auftraggeber erbracht, kann für die daraus erzielten Einkünfte weder die Übungsleiter- noch die Ehrenamtszuschale gewährt werden.

Die Gesetzgebungszuständigkeit für die Ertragsteuern obliegt dem Bund. Die Landesbehörden verwalten die Ertragsteuern im Auftrag des Bundes und sind dabei an die bundesgesetzlichen Vorgaben gebunden. Das einzelne Finanzamt vor Ort hat insoweit keinen Handlungs- oder Ermessenspielraum.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2014-07026-00**

Witten  
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2014-07066-00**

Paderborn  
Ausländerrecht

Herrn L. wurde von der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung Duisburg (ZAV) die Zustimmung zur Ausbildung als Fachinformatiker erteilt.

Entsprechend der Vereinbarung im Anhörungstermin empfiehlt der Petitionsausschuss Herrn L. auszureisen und im Rahmen eines Visumverfahrens die Wiedereinreise zur Aufnahme der Ausbildung zu beantragen. Die von der ZAV erteilte Zustimmung gilt als im Visumverfahren als Vorabzustimmung.

Herrn L. wird empfohlen, die Ausreisemodalitäten mit der Ausländerbehörde zu besprechen.

**16-P-2014-07073-00**

Gladbeck  
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2014-07096-00**

Mönchengladbach  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2014-07099-00**

Hürth  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich der Petent sehr schnell in die deutschen Lebens- und Studienverhältnisse eingewöhnt hat. Im Verlauf des Studiums sind seine Studienleistungen allerdings sehr gesunken. Da er zudem den Studienort und damit das Studium, für das er eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hatte, gewechselt hat, konnte die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis nicht mehr verlängern.

Es ist fraglich, ob dem Petenten für den neuen Studiengang an der Universität Köln eine weitere Aufenthaltserlaubnis erteilt werden

kann. Er müsste nach seiner Ausreise im Visumsverfahren die deutsche Botschaft und die beteiligte Ausländerbehörde davon überzeugen, dass er sein Studium jetzt ohne jede Verzögerung durchführen wird.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, zur Vermeidung der Folgen einer Abschiebung das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen.

**16-P-2014-07123-00**  
Schönkirchen  
Beamtenrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2014-07127-00**  
Hagen  
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2014-07150-00**  
Mönchengladbach  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2014-07171-00**  
Sankt Augustin  
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2014-07173-00**  
Hagen  
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2014-07177-00**  
Detmold  
Post- und Fernmeldewesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2014-07184-00**  
Detmold  
Kraftfahrzeugsteuer

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2014-07197-00**  
Düsseldorf  
Abgabenordnung

Dem Verein ist wegen schwerer Verstöße seines Vorstands gegen das Gemeinnützigkeitsrecht die Gemeinnützigkeit aberkannt worden. Die gegen die Entscheidungen der Finanzverwaltung vorsorglich eingelegten Einsprüche sind auf Veranlassung einiger Vorstandsmitglieder zurückgenommen worden. Damit ist die Entscheidung des Finanzamts bestandskräftig und kann nicht mehr geändert werden.

In der Anhörung des Petitionsausschusses sind auch keine Gründe ersichtlich geworden, dass die Entscheidung der Finanzverwaltung, die Gemeinnützigkeit abzuerkennen, ermessensfehlerhaft war.

Vor dem Hintergrund der getroffenen Entscheidungen der Finanzverwaltung ergeben sich nun erhebliche Steuernachzahlungen, die voraussichtlich dazu führen werden, dass das eingeleitete Insolvenzverfahren auch durchzuführen ist.

Nach alledem kann der Antrag auf Wiederanerkennung der Gemeinnützigkeit ab 2015 zurzeit nicht positiv entschieden werden.

Im Übrigen nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass zwei Vorstandsmitglieder des alten Vereins einen neuen Verein gegründet haben, ohne den alten Vorstand hierüber zu unterrichten oder einzubeziehen.

Das Verhältnis des alten und des neuen Vereins zueinander ist nicht Gegenstand des Petitionsverfahrens. Zudem handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen kann.

Wie sich der Tierschutz in der örtlichen Region zukünftig gestaltet, bleibt abzuwarten. Träger des Tierschutzes sind die Kommunen im Rahmen ihrer ordnungspolitischen Aufgabe.

**16-P-2014-07201-00**

Wuppertal  
Rechtspflege

Die Petition wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt.

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück.

Der Petent erhält die dem Ausschuss vorgelegten Unterlagen und den damit übersandten Geldbetrag in Höhe von zweimal 5 Euro zurück.

**16-P-2014-07204-00**

Schwerte  
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2014-07217-00**

Monheim  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2014-07227-00**

Bergisch Gladbach  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe der Frau S. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2014-07229-00**

St. Augustin  
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2014-07248-00**

Bremen  
Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer obersten Landesbehörde unterliegen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Landesgesetzgebung.

Es ist nicht zu erkennen, dass an den geschilderten Vorgängen eine der Kontrolle des Landes unterliegende Verwaltungsstelle beteiligt ist.

**16-P-2014-07273-00**

Niederkrüchten  
Staatliches Bauwesen

Die Petition wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt.

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück.

**16-P-2014-07278-00**

Dinslaken  
Einkommensteuer

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2014-07280-00**

Aachen  
Rechtsberatung  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Herrn B. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Die Petition betrifft eine Streitigkeit zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Für deren Klärung sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig. Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

Soweit der Petent darüber hinaus eine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen anstrebt, ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 97 des Grundgesetzes die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2014-07286-00**

Köln

Jugendhilfe

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag Rheinland-Pfalz überwiesen.

**16-P-2014-07301-00**

Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2014-07340-00**

Köln

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.